



Amtsblatt

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung Kreiswahl im Landkreis Göttingen am 11.09.2016 Berufung einer Ersatzperson	262
Amtliche Bekanntmachung Verpachtung Cafeteria BBS I-II in Osterode am Harz	263
Amtliche Bekanntmachung Verpachtung Kiosk BBS II in Osterode am Harz	265
Abfallbilanz 2019	267
1. Nachtrag zur Satzung der Stadt Duderstadt zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nichtkanalisierten Bereichen des Gemeindegebietes vom 20.06.2017	269
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Iberg bei Bad Grund" (einschl. Anlage 1)	271
Waldbrandbeauftragte Altkreis Göttingen und Altkreis Osterode mit Anlage Karte Waldbrandgefahrenbezirke Süd	282
Feststellung gem. § 5 UVPG Wasserrechtliche Plangenehmigung für den Bau einer rauen Sohlgleite am Wehr Sieber IV in der Gemarkung Herzberg, Forst-Herzberg	285
<hr/>	
<u>Flecken Adelebsen</u>	
Allgemeinverfügung des Flecken Adelebsen	287
<u>Gemeinde Bad Grund (Harz)</u>	
Allgemeinverfügung der Gemeinde Bad Grund (Harz)	288
<u>Stadt Bad Lauterberg im Harz</u>	
Allgemeinverfügung der Stadt Bad Lauterberg im Harz	290
Sitzung des Rates am 26.03.2020	292

<u>Stadt Bad Sachsa</u>	
Allgemeinverfügung der Stadt Bad Sachsa	293
<u>Flecken Bovenden</u>	
Allgemeinverfügung des Flecken Bovenden	295
<u>Samtgemeinde Dransfeld</u>	
Allgemeinverfügung der Samtgemeinde Dransfeld	296
<u>Stadt Duderstadt</u>	
Allgemeinverfügung der Stadt Duderstadt	298
<u>Gemeinde Ebergötzen</u>	
Konsolidierter Gesamtschluss der Gemeinde Ebergötzen und dem Eigenbetrieb "Grundstücksverwaltung Brotmuseum" sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2016	299
<u>Gemeinde Friedland</u>	
Allgemeinverfügung der Gemeinde Friedland	300
<u>Samtgemeinde Gieboldehausen</u>	
Allgemeinverfügung der Samtgemeinde Gieboldehausen	301
<u>Gemeinde Gleichen</u>	
Allgemeinverfügung der Gemeinde Gleichen	302
<u>Stadt Hann. Münden</u>	
Allgemeinverfügung der Stadt Hann. Münden	304
<u>Samtgemeinde Hattorf am Harz</u>	
Allgemeinverfügung der Samtgemeinde Hattorf am Harz	305
Haushaltssatzung 2020 und Bekanntmachung	307
<u>Stadt Herzberg am Harz</u>	
Allgemeinverfügung der Stadt Herzberg am Harz	309
Bekanntmachung über die Benennung von Straßen im Bebauungsplan Nr. 056 "Ludwig-Richter-Straße-Nord"	311

Stadt Osterode am Harz

Allgemeinverfügung der Stadt Osterode am Harz 312

Samtgemeinde Radolfshausen

Allgemeinverfügung der Samtgemeinde Radolfshausen 314

Gemeinde Rosdorf

Allgemeinverfügung der Gemeinde Rosdorf 316

Satzung über die Änderungssperre für den Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 071 "Hagenbreite Südost/Bahnhofsstraße
4-6a" 317

Gemeinde Staufenberg

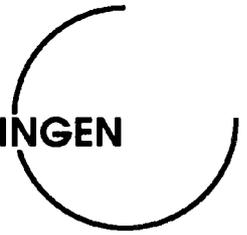
Allgemeinverfügung der Gemeinde Staufenberg 321

Gemeinde Walkenried

Allgemeinverfügung der Gemeinde Walkenried 323

Gemeinde Wollershausen

Haushaltssatzung 2020 325



Öffentliche Bekanntmachung

Kreiswahl am 11.09.2016

Berufung einer Ersatzperson (Listenwahl)
in den Kreistag des Landkreises Göttingen,
Wahlbereich 04 – Stadt Göttingen - Weende,
Partei: DIE LINKE Niedersachsen (DIE LINKE)

Der Kreistagsabgeordnete,
Herrn Peter Strathmann, Stettinger Straße 61, 37083 Göttingen
hat die Berufung abgelehnt.

Gemäß § 44 Abs. 1 und 6, § 38 Abs. 3 NKWG¹ in Verbindung mit
§ 77 Abs. 1 NKWO² habe ich
Frau Britta Schmerling, Maschmühlenweg 4, 37073 Göttingen,
als Ersatzperson in den Kreistag des Landkreises Göttingen berufen.

Göttingen, 10.03.2020

gez.

Zingel

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

www.landkreisgoettingen.de

¹ Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186)

² Niedersächsische Kommunalwahlordnung vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 07.08.2017 (Nds. GVBl. S. 255)



Amtliche Bekanntmachung

Im Gebäude der Berufsbildenden Schulen I Osterode am Harz, Neustädter Tor 1/3 in 37520 Osterode am Harz ist ab dem 01.09.2020 die bestehende, gemeinsame Cafeteria der BBS I und BBS II Osterode mit ca. 100 Plätzen an einen professionellen Betreiber zu verpachten.

Interessenten werden gebeten sich schriftlich bis zum 20.04.2020 bei den

Berufsbildenden Schulen I Osterode am Harz
Neustädter Tor 1/3
37520 Osterode am Harz

zu melden. Rückfragen sind bei Frau Lages (Verwaltung) bzw. bei Herrn Seemann-Weymar (Schulleiter) unter der Telefonnummer 05522 - 960 4722 möglich.

Weitere Angaben zum geplanten Betrieb der Mensa finden Sie auf der Homepage des Landkreises Göttingen

www.landkreisgoettingen.de

unter der Rubrik „Aktuelles, Amtliche Bekanntmachung“.

Landkreis Göttingen

-Der Landrat -

Fachbereich Bildung, Sport und Kultur

Landkreis Göttingen

Fachbereich Bildung, Sport und Kultur
Landkreis Göttingen

www.landkreisgoettingen.de

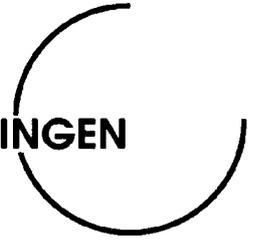
Verpachtung der Cafeteria an den BBS I / II Osterode (Standort: Neustädter Tor)

<p>BBS I Osterode am Harz Europaschule - Handelslehranstalt -</p> <p>BBS II Osterode am Harz Regionales Kompetenzzentrum</p> <p>Schulträger: Landkreis Göttingen</p>	<p>Cafeteria: Neustädter Tor 1/3, 37520 Osterode</p> <p>Tel. 05522 – 960 4722, Fax 05522 – 960 4719 E-mail: verwaltung@bbs1osterode.de Internet: http://www.bbs1osterode.de</p> <p>Die BBS I und II Osterode am Harz sind Berufsbildende Schulen in Südniedersachsen mit zusammen ca. 1300 Schülerinnen und Schüler am Standort Neustädter Tor.</p>
<p>Potentieller Nutzerkreis der Cafeteria</p>	<p>Die beiden BBS werden am Standort Neustädter Tor täglich von ca. 700 Schüler/-innen (Jugendliche und junge Erwachsene) besucht. Im Durchschnitt haben ca. 60 % der Schüler/-innen auch Nachmittagsunterricht. Die beiden BBS haben am Standort Neustädter Tor hat zusammen ca. 100 Lehrkräfte. Zusätzlich können unregelmäßig interne und z. T. auch externe Veranstaltungen beliefert werden.</p>
<p>Gewünschte Produktpalette</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vielfältiges Snack- und Getränkeangebot (u.a. Frühstückangebot, Pausensnacks, Kalt- und Heißgetränke, Kaffeespezialitäten), Obst, • montags bis donnerstags auch <u>Ausgabe</u> des an den BBS II OHA frisch zubereiteten Mittagstisches, • kleine Mittagsmahlzeiten (u. a. Joghurt, Früchtequark, Salate, Brötchen, Baguettes), • keine Friteusengerichte, • kein Alkohol und keine Tabakwaren/E-Zigaretten. <p>Auf gesunde und fair gehandelte Produkte zu zielgruppengerechten Preisen wird Wert gelegt. Einzelheiten sind mit der Schule zu klären.</p>
<p>Angestrebte Laufzeit für den Pachtvertrag</p>	<p>2 Jahre (Verlängerung möglich, im Pachtvertrag geregelt)</p>
<p>Betriebszeiten</p>	<p>Mo – Do von 7:15 – ca. 15:30 Uhr, Fr von 7:15 – ca. 14:30 Uhr, während der Schulzeit (ca. 40 Wochen im Jahr).</p> <p>Anderweitige Nutzungen sind in Absprache mit der Schulleitung und unter Berücksichtigung der Richtlinie für die außerschulische Nutzung der in der Trägerschaft des Landkreises Göttingen stehenden Schulen auch außerhalb der vorgegebenen Betriebszeiten möglich.</p>
<p>Einrichtung der Schulcafeteria</p>	<p>Eine fast neuwertige, sachgerechte, moderne Ausstattung ist vorhanden. Für darüber hinaus benötigte Kleingeräte für den Küchen- und Verkaufsbereich liegt die Zuständigkeit bei der Pächterin/dem Pächter.</p>
<p>Pacht</p>	<p>Wird mit der Pächterin/dem Pächter auf der Grundlage des Angebotes ausgehandelt. Derzeit 350,00 € (zuzüglich 19 % USt; zu zahlen für 11 Monate)</p>
<p>Sonstiges</p>	<p>Erwünscht wäre ein Anbieter/eine Anbieterin mit Erfahrung aus dem Bereich Kiosk oder Gastronomie mit der Fähigkeit, sich flexibel auf die Bedürfnisse der Kundengruppen einzustellen.</p>

Information

Göttingen, 18.03.2020

LANDKREIS GÖTTINGEN



Amtliche Bekanntmachung

Im Gebäude der Berufsbildenden Schulen II Osterode am Harz, An der Leege 2 b, in Osterode am Harz, ist ab dem 01.09.2020 die bestehende Cafeteria zu verpachten.

Interessentinnen/Interessenten mit Erfahrung aus dem Bereich Kiosk oder Gastronomie werden gebeten, sich schriftlich bis zum 20.04.2020 bei den

Berufsbildenden Schulen II Osterode am Harz
An der Leege 2 b
37520 Osterode am Harz

zu melden. Rückfragen sind bei Frau Wedemeyer (Verwaltung) bzw. beim Schulleiter, Herrn Dr. Wehmeyer, unter der Telefonnummer 05522 9093-148 möglich.

Weitere Angaben zum geplanten Betrieb der Cafeteria finden Sie auf der Homepage des Landkreises Göttingen

www.landkreisgoettingen.de

unter der Rubrik „Aktuelles, Amtliche Bekanntmachung“.

Landkreis Göttingen

-Der Landrat -

Fachbereich Bildung, Sport und Kultur

Landkreis Göttingen

Fachbereich Bildung, Sport und Kultur
Landkreis Göttingen

www.landkreisgoettingen.de

Verpachtung der Cafeteria an den BBS II Osterode (Standort: Leege)

<p>BBS II Osterode am Harz Regionales Kompetenzzentrum</p> <p>Schulträger: Landkreis Göttingen</p>	<p>Cafeteria: An der Leege 2b, 37520 Osterode am Harz</p> <p>Tel. 05522 9093-126, Fax 05522 9093-100 E-mail: verwaltung@bbs2osterode.de Internet: http://www.bbs2osterode.de</p> <p>Die BBS II Osterode am Harz ist eine berufsbildende Schule in Südniedersachsen mit ca. 600 Schülerinnen und Schülern am Standort Leege.</p>
<p>Potentieller Nutzerkreis der Cafeteria</p>	<p>Die BBS II wird am Standort Leege täglich von im Durchschnitt ca. 400 Schülerinnen und Schülern (Jugendliche und junge Erwachsene) besucht. Die BBS hat am Standort Leege zudem ca. 60 Lehrkräfte und Mitarbeiter/-innen beschäftigt. Zusätzlich können unregelmäßig interne und externe Veranstaltungen beliefert werden.</p>
<p>Gewünschte Produktpalette</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vielfältiges Snack- und Getränkeangebot (u.a. Frühstückangebot, Pausensnacks, Kalt- und Heißgetränke, Kaffeespezialitäten), Obst, • kleine Mittagsmahlzeiten (u. a. Joghurt, Früchtequark, Salate, Brötchen, Baguettes), (ergänzend zum bestehenden Mittagstisch der Schulmensa, Mo.-Do.), • keine Friteusengerichte, • kein Alkohol und keine Tabakwaren/E-Zigaretten. <p>Auf gesunde und fair gehandelte Produkte zu zielgruppengerechten Preisen sowie Abfallvermeidung wird Wert gelegt. Einzelheiten sind mit der Schule zu klären.</p>
<p>Angestrebte Laufzeit für den Pachtvertrag</p>	<p>2 Jahre (Verlängerung möglich, im Pachtvertrag geregelt)</p>
<p>Betriebszeiten</p>	<p>Mo – Fr von 7:15 – ca. 13:45 Uhr, während der Schulzeit (ca. 40 Wochen im Jahr).</p> <p>Anderweitige Nutzungen sind in Absprache mit der Schulleitung und unter Berücksichtigung der Richtlinie für die außerschulische Nutzung der in der Trägerschaft des Landkreises Göttingen stehenden Schulen auch außerhalb der vorgegebenen Betriebszeiten möglich.</p>
<p>Einrichtung der Schulcafeteria</p>	<p>Eine sachgerechte, moderne Ausstattung ist vorhanden. Für darüber hinaus benötigte Kleingeräte für den Küchen- und Verkaufsbereich liegt die Zuständigkeit bei der Pächterin/dem Pächter.</p>
<p>Pacht</p>	<p>Wird mit der Pächterin/dem Pächter auf der Grundlage des Angebotes ausgehandelt. Derzeit 200,00 € (zu zahlen für 11 Monate)</p>
<p>Sonstiges</p>	<p>Erwünscht wäre ein Anbieter/eine Anbieterin mit Erfahrung aus dem Bereich Kiosk oder Gastronomie und der Fähigkeit, sich flexibel auf die Bedürfnisse der Kundengruppe einzustellen.</p>

Abfallbilanz 2019

Gemäß § 4 des Niedersächsischen Abfallgesetzes wird die Abfallbilanz des Jahres 2019 für den Landkreis Göttingen öffentlich bekannt gemacht:

I. Abfallwirtschaft Göttingen (Altkreis Göttingen)

1.	Eingesammelte bzw. auf der Entsorgungsanlagen getrennt erfasste Abfälle	
	Hausmüll	19.825 t
	Sperrmüll	4.607 t
	Altholz aus Sperrmüll	2.306 t
	Bioabfall	10.815 t
	Baum- und Strauchschnitt	1.276 t
	Altmetall	853 t
	Elektronikschrott	685 t
	Mobile Schadstoffsammlung und Schadstoffannahmestelle	49 t
	Papier (einschl. PPK- Verpackungen)	10.383 t
	Glas	3.270 t
	Leichtverpackungen	4.457 t
	Teerhaltige Dachpappen	15 t
	Altreifen	52 t
	Kunststofffenster	6 t
2.	Abfälle zur Vorbehandlung (zur MBA Südniedersachsen)	
	Hausmüll, Sperrmüll und Gewerbeabfall	25.158 t
3.	Abfälle, die auf der Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld abgelagert wurden (DK I)	
	Sonstiger mineralischer Abfall	4.077 t
	Straßenaufbruch	21.466 t
	Erde und Steine	47.294 t
4.	Abfälle aus Holz, die getrennt zur Altholzbehandlungsanlage angeliefert wurden	
	Altholz aus Sperrmüll	2.306 t
	Direktanlieferungen Altholz	793 t
5.	Kompostierbare Abfälle, die in den Kompostanlagen Breitenberg und Dransfeld verarbeitet wurden	
	Bioabfall	10.815 t
	Baum- und Strauchschnitt	1.276 t
	Park- und Gartenabfälle	2.976 t

II. Abfallwirtschaft Osterode am Harz (Altkreis Osterode am Harz)

1.	Eingesammelte bzw. auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz getrennt erfasste Abfälle	
	Restabfall	11.534 Mg
	Sperrmüll	1.493 Mg
	Altholz aus Sperrmüll	1.972 Mg
	Bioabfall * Sammlung seit 04/2019	2.354 Mg
	Baum- und Strauchschnitt (Grünabfall)	4.844 Mg
	Altmetall	245 Mg
	Elektronikschrott	597 Mg
	Mobile Sammlung und Schadstoffannahmestelle	29 Mg
	Papier (einschl. PPK- Verpackungen)	6.301 Mg
	Glas- und Metallverpackungen	2.572 Mg
	Leichtverpackungen	2.463 Mg
	Teerhaltige Dachpappen	54 Mg
	Altreifen	28 Mg
2.	Abfälle zur Vorbehandlung (zur MBA Südniedersachsen)	
	Restabfall, Sperrmüll und Gewerbeabfall	13.358 Mg
3.	Abfälle, die auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz abgelagert wurden (DK I + II)	
	Sonstiger mineralischer Abfall	4.621 Mg
	Straßenaufbruch	1.420 Mg
	Erde und Steine	15.553 Mg
	Produktionsspezifischer Abfall	8.098 Mg
4.	Abfälle aus Holz, die getrennt zur Entsorgungsanlage Hattorf am Harz angeliefert wurden	
	Altholz aus Sperrmüll	1.972 Mg
	Direktanlieferungen Altholz	645 Mg
5.	Außerhalb des Altkreises Osterode am Harz angefallene und auf der Entsorgungsanlage Hattorf am Harz angenommene Abfälle	
	Mineralischer Abfall und Gewerbeabfall	697 Mg

Im Auftrage:

gez. Schütte

1. Nachtrag zur Satzung der Stadt Duderstadt zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nichtkanalisierten Bereichen des Gemeindegebietes vom 20.06.2017

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), in Verbindung mit § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 05.03.2020 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 1 zur Satzung der Stadt Duderstadt zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nichtkanalisierten Bereichen des Gemeindegebietes vom 20.06.2017 wird durch den Wortlaut im Anhang der vorliegenden Nachtragssatzung ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Duderstadt, den 05.03.2020

Stadt Duderstadt (L.S.)
Der Bürgermeister

gez. Thorsten Feike

Thorsten Feike

Anlage 1

zur Satzung der Stadt Duderstadt
zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke
in nichtkanalisierten Bereichen des Gemeindegebietes

lfd. Nr.	Konzept-Nr.	Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Einleitungsgewässer	Flur	Flurstück
1	30	Forsthaus Hübental OT Breitenberg	Breitenberg	16	1/2	Grundwasser	16	1/2
2	34	Herzberger Straße 48 OT Duderstadt	Duderstadt	7	16/1	Grundwasser	7	16/1
3	37	Rotewartestraße 76 OT Duderstadt	Duderstadt	41	66	Grundwasser	41	66
4	38	Forsthaus Rote Warte Rotewartestraße 50 OT Duderstadt	Duderstadt	11	16/3	Grundwasser	11	16/3
5	49	Im Sulbig 5 und 5 A OT Duderstadt	Duderstadt	36	63/2	Gewässer III. Ordnung	7	373
6	50	Birkenhof Herzberger Straße 72 OT Duderstadt	Duderstadt	36	68	Gewässer III. Ordnung	36	67
7	51	Gut Herbigshagen Sielmann-Weg 1 - 5 OT Duderstadt	Duderstadt	39	15/1 18	Grundwasser	39	18
8	54	Siebigshof 1 OT Duderstadt	Duderstadt	45	34	Gewässer III. Ordnung Wegeseitengraben	43	104
9	69	Lindenhof 3 OT Duderstadt	Duderstadt	45	37	Gewässer III. Ordnung Wegeseitengraben	43	104
10	71	Herzberger Straße 57 OT Duderstadt	Duderstadt	36	37/1 37/2	Gewässer III. Ordnung Wegeseitengraben	36	9
11	42	Hilkeröder Straße 1 OT Hilkerode	Hilkerode	12	2	Gewässer III. Ordnung	12	89
12	44	Sporthaus/Gymnastikhalle Berlingeröder Straße 99 OT Immingerode	Immingerode	2	41/1	Gewässer III. Ordnung Große Ike	2	347
13	43	Böseckendorfer Straße 25 OT Immingerode	Immingerode	4	97/14	Gewässer III. Ordnung Bruche	4	228/1
14	57	Aussiedlerhof Zum Freibad / Blasiusgrund OT Langenhagen	Langenhagen	2	132/1	Gewässer III. Ordnung Straßenseitengraben	2	216
15	58	Am Fahnenweg 5 OT Mingerode	Mingerode	9	135/2	Grundwasser	9	135/2
16	68	Zum Suthfeld 999 OT Mingerode	Mingerode	9	43/3	Gewässer III. Ordnung	9	276/4
17	59	Georgstraße 47 OT Nesselröden	Nesselröden	5	65/1	Gewässer II. Ordnung Nathe	5	152/1
18	61	Zum Heilberg 1 OT Nesselröden	Nesselröden	11	119/4	Gewässer III. Ordnung Wegeseitengraben	11	160/1
19	62	Jetelle 14 OT Nesselröden	Nesselröden	14	110/2	Gewässer III. Ordnung Wegeseitengraben	14	143
20	64	Neuhof 1 OT Werxhausen	Weroxhausen	4	50	Gewässer III. Ordnung Straßenseitengraben	4	131/1

Die Zustimmung des Landkreises Göttingen als Untere Wasserbehörde gem. § 96 Abs. 5 NWG wurde mit Verfügung vom 17.03.2020, Az.: 70 21 /70321-16, erteilt.

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Iberg bei Bad Grund“

für die
Gemeinde Bad Grund (Harz) im Landkreis Göttingen

vom 11.03.2020

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26 und 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 14, 15, 19, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Abs. 2 und 3 dargestellte Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Iberg bei Bad Grund“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in dem Naturraum „Oberharz“ sowie der naturräumlichen Haupteinheit „Harz“. Es befindet sich in der Gemeinde Bad Grund (Harz).
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2). Der tatsächliche Grenzverlauf der dargestellten Flächen befindet sich in der Mitte der verwandten Symbole. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Göttingen - untere Naturschutzbehörde - und bei der Gemeinde Bad Grund (Harz) unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet 145 „Iberg“ (4127-332), gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S.193).
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 76 ha.

§ 2

Gebietscharakter

Das Landschaftsschutzgebiet liegt im westlichen Randbereich des Harzes auf dem Iberg (563 m ü. NHN) nordöstlich der Bergstadt Bad Grund (Harz). Das Schutzgebiet wird insbesondere durch den einzigen großflächig vorhandenen Kalkbuchenwald im niedersächsischen Harz charakterisiert, der von zahlreichen, in unterschiedlicher Ausprägung vorhandenen Karstformen, wie Erdfällen, Dolinen, Gletschertöpfen, Höhlen und Felsen,

durchsetzt ist. Der Hauptteil des Gebietes wird von mesophilen Kalkbuchenwald eingenommen. An den flachgründigeren Standorten, insbesondere an den steilen Süd- und Westhängen des Ibergs, stockt trockenwarmer Orchideen-Kalkbuchenwald. Am Ostrand des Schutzgebietes geht Riffkalk in Grauwacke über, so dass Fichtenwald sowie kleinflächig Hainsimsen-Buchenwald auftritt. Eine Besonderheit sind die naturnahen, struktur- und artenreichem Perlgras- bzw. Zwiebelzahnwurz-Buchenwald-Bestände. Am Ostrand befinden sich ferner natürliche Sicker- und Rieselquellen sowie naturnahe, sommerkalte Bäche des Berg- und Hügellandes.

In Anbetracht des vermutlich innerhalb Europas einmaligen Entstehungsprozesses des Ibergs ist auch eine erdgeschichtliche Bedeutung des Gebiets gegeben. So handelt es sich bei dem Gestein um ein oberdevonisches, mehrere Hundert Meter starkes Riffkalk-Massiv inmitten einer hauptsächlich von basenarmer Grauwacke (Karbon) geprägten Region, welches vermutlich als ringförmiges Korallenriff einer tropischen Meeresregion entstammt. Durch die Kontinentaldrift gelangte das Riff (als Teil des damaligen Kontinents Pangäa) im Laufe von Jahrmillionen an seinen gegenwärtigen Standort.

Aufgrund der Spuren des ehemaligen Eisenerz-Bergbaus -welcher zwar nur im geringen Umfang, jedoch über Jahrhunderte praktiziert wurde- handelt es sich zudem um eine Landschaft mit kulturhistorischer Bedeutung. So liegt ein ausgedehntes Stollensystem, welches teilweise natürliche Höhlen miteinander verbindet, vor. Als weiteres Resultat des Bergbaus gibt es -neben den natürlichen Karstformen- auch anthropogene Formen wie zum Beispiel Pingens.

Insbesondere die Kalkfelsen des Ibergs sind Lebensraum einer Vielzahl von zum Teil gefährdeten Moos-, Farn- und Flechtenarten. Im Gebiet vorkommende Rote Liste-Arten unter den Gefäßpflanzen sind beispielsweise Gewöhnliche Akelei (*Aquilegia vulgaris*), Braunrote Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*) und Gelappter Schildfarn (*Polystichum aculeatum*). Eine weitere Besonderheit im südöstlichen Teil des Schutzgebiets sind die vier als Naturdenkmal geschützten Eiben (*Taxus baccata*) in Strauchform an der Pfannenbergsklippe. Sie stellen ein seltenes Relikt der ehemaligen, natürlichen Bestockung des Ibergs dar und geben einen Hinweis auf dessen Namensherkunft (Iberg = Eibenberg).

Die zahlreichen Höhlen und Stollen im Gebiet haben teilweise überregionale Bedeutung als Fledermausquartier, insbesondere für die Überwinterung verschiedener Arten. Die bedeutendste Höhle ist die Neue Winterberghöhle, welche sich am nordwestlichen Schutzgebietsrand befindet. Die individuenstärkste Art in den Quartieren ist das Große Mausohr (*Myotis myotis*), gefolgt von der Großen Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), der Kleinen Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) und der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Daneben ist eine Vielzahl weiterer Fledermaus-Arten nachgewiesen worden, die das Gebiet unterschiedlich nutzen, wie Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) und Graues Langohr (*Plecotus austriacus*). Für Fledermäuse wertvolles Nahrungshabitat sind insbesondere die Buchenhallenwälder im Gebiet.

Daneben weisen die Höhlen teilweise eine besondere geologische, paläontologische und kulturhistorische Bedeutung auf, wie zum Beispiel die Frankenberg-Höhle. Diese zeigt Spuren des Eisenerz-Bergbaus und ist gleichzeitig die längste Höhle Niedersachsens und beherbergt unter anderem die schönsten Mineralbildungen des Ibergs. Die Iberger Tropfsteinhöhle befindet sich unweit der Frankenberghöhle und ist als Schauhöhle öffentlich zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs.3 BNatSchG i.V.m. § 19 NAGBNatSchG
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in Verbindung mit ihrer besonderen natur- und kulturhistorischen Bedeutung sowie ihrer Bedeutung für die Erholung.
- (2) Besonderer Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung
 1. von naturnahen alt- und totholzreichen Buchenwäldern unterschiedlicher Ausprägung im mosaikartigen Wechsel und hohen Anteilen an Habitatbäumen und Totholz und mit Funktion als Lebensraum für waldbewohnende Tierarten wie z.B. Luchs (*Lynx lynx*) oder Wildkatze (*Felis silvestris*),
 2. von ungestörten Felsen, Stollen, Höhlen und Höhlensystemen, insbesondere mit ihrer hohen Bedeutung als Fledermausquartier,
 3. von geowissenschaftlich bedeutsamen Karstformen, wie etwa Klippen, Erdfällen und Gletschertöpfen, sowie von weiteren geomorphologischen Besonderheiten,
 4. von besonderen Bodentypen, die flachgründig, nährstoffarm oder durch Staunässe beeinflusst sind,
 5. von naturnahen Fließgewässern mit den dazugehörigen Quellbereichen und der gewässerbegleitenden Vegetation,
 6. von Waldrändern,
 7. von gefährdeten Pflanzenarten, insbesondere von Pflanzengesellschaften aus Farnen, Moosen und Flechten
 8. von Lebensräumen besonders geschützter und zum Teil gefährdeter Tierarten, insbesondere der Brutvogelart Uhu (*Bubo bubo*) und der im Gebiet vorkommenden und unter § 2 genannten Fledermausarten,
 9. der Eignung des Gebietes für die ungestörte Erholung in Natur und Landschaft sowie die Förderung einer naturverträglichen Erholung.
- (3) Das LSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes 145 „Iberg“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 145 insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im Landschaftsschutzgebiet und damit ebenfalls Teil des besonderen Schutzzwecks sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I der FFH - Richtlinie)

- a) Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation (LRT 8210). Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung zahlreicher, natürlich strukturierter Klippen und Felswände mit intakten Standortverhältnissen und ungestörter, standorttypischer Vegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Zu den charakteristischen Pflanzenarten gehören z.B. Mauerraute (*Asplenium rutamuraria*), Braunes Streifenfarn (*Asplenium trichomanes*), Zerbrechliches Blasenfarn (*Cystopteris fragilis*) und Kalk-Blaugras (*Sesleria albicans*).
- b) Nicht touristisch erschlossene Höhlen (LRT 8310). Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung ungestörter Höhlen, die für die Höhlenfauna zugänglich sind und natürliche Strukturen (z.B. Höhlengewässer) und mikroklimatische Verhältnisse aufweisen, die insbesondere als Fledermausquartiere geeignet sind. Die charakteristischen Arten kommen in stabilen Populationen vor.
- c) Waldmeister-Buchenwälder (LRT 9130). Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen mit ausreichenden Flächenanteilen in mosaikartiger Struktur und weisen einen hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem liegendem und stehendem Totholz auf. Die Baumschicht wird von Rotbuche (*Fagus sylvatica*) dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere standortgerechte Baumarten wie z.B. Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*) und Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) vertreten. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen, charakteristischen Arten der jeweiligen Buchenwaldgesellschaft. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Zu den charakteristischen Pflanzenarten gehören z.B. Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Zwiebel-Zahnwurz (*Cardamine bulbifera*), Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*) und Ährige Teufelskralle (*Phyteuma spicatum*).
- d) Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*) (LRT 9150). Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Bestände auf kalkreichen, trockenen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur innerhalb möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchen- oder Eichenmischwälder. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen mit ausreichenden Flächenanteilen in mosaikartiger Struktur und weisen einen hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem liegendem und stehendem Totholz auf. Die lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten der Orchideen-Kalkbuchenwälder kommen in stabilen Populationen vor. Zu den charakteristischen Pflanzenarten gehören z.B. Pfirsichblättrige Glockenblume (*Campanula persicifolia*), Finger-Segge (*Carex digitata*), Braunrote Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*), Nickendes Perlgras (*Melica nutans*), Kalk-Blaugras (*Sesleria albicans*) und Schwalbenwurz (*Vincetoxicum hirundinaria*). In Beständen, die aus früheren Nieder- und Mittelwäldern hervorgegangen sind, können auch Eichen und die sonstigen typischen Baumarten von Eichen-Hainbuchenwäldern beteiligt sein.

2. insbesondere der Tier- und Pflanzenartenarten (Anhang II der FFH – Richtlinie)

- a) Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Art, u.a. mit ungestörten Stollen und Höhlen als Schwärm- und Winterquartier, sowie

durch Erhaltung und Wiederherstellung von Misch- bzw. Laubwaldbeständen geeigneter Struktur in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik mit hohem Höhlenbaum- und Altholzanteil mit für die Art geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten,

- b) Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Art, u.a. mit ungestörten Stollen und Höhlen als Schwärm- und Winterquartier, sowie durch Erhaltung und Wiederherstellung von feuchten, unterwuchsreichen Misch- bzw. Laubwaldbeständen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik mit hohem Höhlenbaum- und Altholzanteil mit für die Art geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
 - c) Großes Mausohr (*Myotis myotis*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Art, u.a. mit ungestörten Felsspalten als Tagesquartier, mit Stollen und Höhlen als Schwärm- und Winterquartier, sowie durch Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Laubwaldbeständen mit geeigneter Struktur aus unterwuchsfreien und unterwuchsarmen Bereichen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik als Jagdlebensraum und einem höhlenreichen Altbaumbestand mit für die Art geeigneten Ruhestätten.
 - d) Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*). Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Art, u.a. mit ungestörten Stollen und Höhlen als Schwärm- und Winterquartier, sowie durch Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Fließ- und Stillgewässern mit Waldanbindung.
- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4

Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Soweit § 5 und § 6 keine anderen Regelungen enthalten, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:
- 1. Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzwecken maßgeblichen Bestandteilen führen können,
 - 2. Felsen und die hieran gebundene Vegetation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,
 - 3. Höhlen und Stollen zu betreten oder erheblich zu beeinträchtigen,
 - 4. geomorphologische Besonderheiten, wie etwa Klippen, Erdfälle, Gletschertöpfe, Dolinen oder Gesteinsaufschlüsse zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen,

5. Gewässer und Feuchtflächen aller Art und die hieran gebundene Vegetation oder Tierwelt erheblich zu verändern oder zu beeinträchtigen,
 6. Waldränder zu beseitigen oder erheblich zu verändern,
 7. Über Tage Mineralien oder Fossilien zu sammeln, soweit dies nicht der geowissenschaftlichen Forschung und Lehre oder der persönlichen Verwendung außerhalb von gewerblichen Zwecken dient und dabei die belebte Bodenschicht nicht verletzt wird,
 8. Fluggeräte aller Art einschl. Modellflugzeuge zu betreiben sowie Start- und Landplätze anzulegen, der Einsatz von Fluggeräten für jagd- und forstliche Zwecke bleibt unberührt,
 9. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 10. die Ausbringung und Ansiedlung gebietsfremder oder invasiver Arten,
 11. Fahrräder auf Rückegassen, auf Fuß- und Pirschpfaden, Holzrücklinien oder sonst abseits von Wegen zu benutzen,
 12. außerhalb öffentlicher Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder diese abzustellen,
 13. an anderen, als an den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern oder zu zelten, sowie unbefugt Feuer anzumachen.
- (2) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (3) Von den in Abs. 1 genannten Verboten kann der Landkreis Göttingen als untere Naturschutzbehörde gem. § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedarf es der vorherigen Erlaubnis:
1. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
 2. die Oberflächengestalt insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen und Bodenauffüllungen zu verändern,
 3. bauliche Anlagen aller Art sowie ober- und unterirdische Leitungen aller Art zu errichten oder äußerlich zu verändern,
 4. Veranstaltungen aller Art, wie z.B. Crossläufe, MTB-Rennen oder kommerzielle Veranstaltungen, soweit vorhandene Wege, Pfade und Plätze dabei verlassen werden und keine Freistellungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 vorliegen, durchzuführen,
 5. Geocaching – Punkte zu setzen.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 wird erteilt, wenn der Gebietscharakter und der Schutzzweck entsprechend der §§ 2 und 3 nicht beeinträchtigt wird.

§ 6

Freistellungen

(1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Anlagen nach folgenden Vorgaben:

1. Auf allen Waldflächen mit wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen, soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt; dies gilt nicht für den Abtransport von befestigten Wegen,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist oder diese dem Einsatz zustimmt und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
2. Zusätzlich zu Nr. 1 auf Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 9150, der einen Gesamterhaltungszustand „A“ aufweist, soweit
 - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa. ein Altholzanteil von mindestens 35% der Lebensraumtypfläche der

- jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
- bb. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Habitatbäumen bleiben unberührt,
 - cc. je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd. auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
- b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
3. Zusätzlich zu Nr. 1 auf Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 9130, die einen Gesamterhaltungszustand „B/C“ aufweisen, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa. ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - bb. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Habitatbäumen bleiben unberührt,
 - cc. je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd. auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung des LRTs 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten, angepflanzt oder gesät werden.
4. Zusätzlich zu Nr.1 auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden Tierarten Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr soweit

a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege

aa. ein Altholzanteil von mindestens 20% der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,

bb. je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Habitatbäumen bleiben unberührt,

b) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt. Dies gilt nicht für den Abtransport von befestigten Wegen.

5. Die maßgeblichen Mindestvorgaben zu Altholzanteilen, Habitatbäumen, Totholz sowie zu dem Anteil lebensraumtypischer Baumarten in den Ziff. 2 und 4. sind anhand der Wald-LRT (Teil-)Fläche bzw. der Flächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erstmalig zu bestimmen. Die so ermittelten Werte müssen dauerhaft auf der Lebensraumtypfläche oder der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers eingehalten werden. Dabei kann die konkrete Lage der Waldbereiche, die der Erfüllung dieser Vorgaben dienen, innerhalb der Lebensraumtypfläche oder der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers im Laufe der Zeit variieren. Diese Bereiche können auch konzentriert in einem Teilbereich der Lebensraumtypfläche oder Waldfläche vorgehalten werden (Poolbildung).

(2) Darüber hinaus sind folgende Handlungen im LSG freigestellt:

1. das regelmäßige seitliche Freischneiden von Wegen und Straßen, sofern es sich um die fachgerechte Herstellung des Lichtraumprofils handelt, sowie Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherung oder der Gefahrenabwehr,
2. die ordnungsgemäße Unterhaltung von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen und -anlagen,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
4. die von der unteren Naturschutzbehörde oder einer sonstigen Behörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde angeordneten, vertraglich vereinbarten oder geförderten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
5. das Befahren nicht öffentlicher Wege und Plätze durch Berechtigte sowie das Betreten des Gebietes im Rahmen von wissenschaftlichen Untersuchungen und Ex-

kursionen sowie im Rahmen von Veranstaltungen der NLF auf deren Flächen zur Erfüllung ihres gesetzlichen Bildungsauftrages,

6. freigestellt sind ferner Maßnahmen soweit der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie ihre Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S. des § 32 Abs.5 BNatSchG festgelegt sind, der von der unteren Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellt worden ist.
- (3) Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 1 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (4) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG, §§ 24, 39 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (5) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 7

Vorhaben

Sollen in Bauleitplänen Bioenergieanlagen, sonstige Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, Bestattungswälder, Tiergehege, Radwege, Grillhütten und kleinere Einrichtungen zur Erholung dargestellt oder festgesetzt werden, so sind diese Darstellungen oder Festsetzungen mit dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung vereinbar, wenn der Landkreis im Aufstellungsverfahren zum Bauleitplan erklärt, dass diese Einrichtungen an der im Bauleitplan bezeichneten Stelle dem Charakter und dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG i.V.m. § 69 Abs. 7 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 4 oder 5 zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung oder Erlaubnis erteilt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Osterode am Harz)“ in der Fassung vom 27.11.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S.469), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.06.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S.136) tritt in den Bereichen außer Kraft, die von dieser Verordnung erfasst werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, 11.03.2020

gez.
Bernhard Reuter
Landrat

L.S.

Die Übersichtskarte zur Bekanntmachung zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Iberg bei Bad Grund“ ist als Anlage dem Amtsblatt beigelegt. Sie ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Funktion	Name	Telefon	FAX	Handy	Anschrift	E-Mail
Kreiswaldbrandbeauftragter	Oliver Glaschke	dienstl. 05592 9062-13	dienstl. 05592 9062-55	dienstl. 0160/2574341 privat 0172/434 5803	dienstl. und privat Kirchberg 10, 37130 Gleichen	zusätzliche private Tel.Nr.: 05592/9062-22
Stellvertreter Kreiswaldbrandbeauftragter	Dietmar Sohns	dienstl. 05522 9042-24 privat 05524 998401	dienstl. 05522 9042-55	dienstl. 0171 5697132 privat 0157/77098963	dienstl. Sosetalstraße 37, 37520 Osterode privat Sperberweg 14, 37431 Bad Lauterberg	Oliver.Glaschke@nfa-reinhaus.Niedersachsen.de Dietmar.Sohns@nfa-riefensb.Niedersachsen.de
Waldbrandbeauftragter	Ralf Krannich	dienstl. 05505/9409024	dienstl. 05505/9409025	dienstl. 0170/5650288	dienstl. Springstr. 19, 37181 Hardegsen-Gladebeck	Ralf.Krannich@nfa-muenden.niedersachsen.de
Stellvertreter Waldbrandbeauftragter Gö - 1	Raimund Weber	dienstl. 05502/9109341	dienstl. 05502/300269	dienstl. 0171/6317525	dienstl. Hoher-Hagen-Str. 5, 37127 Dransfeld	Raimund.Weber@nfa-muenden.Niedersachsen.de
Waldbrandbeauftragter	Ernst Kreysern	dienstl. 05594/533	dienstl. 05594/8049047	dienstl. 0171/9720796	dienstl. und privat Kirchstr. 30, 37120 Bovenden	Ernst.Kreysern@nfa-reinhaus.Niedersachsen.de
Stellvertreter Waldbrandbeauftragter Gö - 2	Roland Steffens	dienstl.	dienstl.	dienstl. 0151/44509121	dienstl. und privat Eibenwald 8, 37120 Bovenden	Roland.Steffens@nfa-reinhaus.niedersachsen.de
Waldbrandbeauftragter	Nils Gerke	dienstl. 05507/1389	dienstl. 05507/964887	dienstl. 0171/3006974	dienstl. und privat Göttinger Str. 7a, 37136 Ebergötzen	Nils.Gerke@nfa-reinhaus.niedersachsen.de
Gö - 4	Felix Jung	dienstl.	dienstl.	dienstl. 0151/16057039	dienstl. und privat Hauptstraße 10, 37136 Seulingen	Felix.Jung@nfa-reinhaus.niedersachsen.de
Stellvertreter Waldbrandbeauftragter Gö - 4	Carsten Meyer	dienstl. 05529/8851	dienstl. 05529/919533	dienstl. 0170/2212684	dienstl. und privat Georg-Schreiber-Str. 5, 37434 Rüdershausen	Carsten.Meyer@nfa-reinhaus.Niedersachsen.de
Gö - 5	Hans v. Minckwitz	dienstl. 05521/2549	dienstl. 05521/8519578	dienstl. 0151/44513012	dienstl. und privat In den Birken, 37412 Pöhle	Hans.vonMinckwitz@nfa-reinhaus.Niedersachsen.de
Waldbrandbeauftragter	Joachim Säger	dienstl. 05527 840-640	dienstl. 05521 999683	dienstl. 0171 8147883	dienstl. Am Diekweg 8, 37434 Obermfeld	BezF.Duderstadt@LWK-Niedersachsen.de
Stellvertreter Waldbrandbeauftragter Gö - 6	Klaus-Karsten Petersen	dienstl. 05508/1338	dienstl. 05508/9749320	dienstl. 0175/5742851	dienstl. und privat Stadtweg 12, 37130 Etzenborn	Klaus-Karsten.Petersen@nfa-reinhaus.Niedersachsen.de
Waldbrandbeauftragter	Axel Pampe	dienstl. 05592/9062-11	dienstl. 05592/9062-55	dienstl. 0171/5697131	dienstl. Kirchberg 10, 37130 Gleichen	Axel.Pampe@nfa-reinhaus.Niedersachsen.de
Gö - 7	Christoph Jenssen	dienstl. 05592/590669	dienstl. 05592/590673	dienstl. 0171/9782588	dienstl. Kirchberg 10, 37130 Gleichen	Christoph.Jenssen@nfa-reinhaus.Niedersachsen.de
Stellvertreter Waldbrandbeauftragter Gö - 7	Manfred Mingram	dienstl. 05504/9499091	dienstl. 05504/9499225	dienstl. 0151/58847129	dienstl. und privat Am Kirchgarten 6, 37133 Friedland	Manfred.Mingram@nfa-reinhaus.Niedersachsen.de
Gö - 8	Hans-Wilhelm Hänel	dienstl. 05504/1290	dienstl. 05504/949162	dienstl. 0170/6317529	dienstl. Berlepscher Str. 25, 37133 Friedland-Mollenfelde	Hans-Wilhelm.Haenele@nfa-muenden.niedersachsen.de
Stellvertreter Waldbrandbeauftragter Gö - 8	Hans-Wilhelm Hänel	dienstl. 05504/1290	dienstl. 05504/949162	dienstl. 0170/6317529	dienstl. und privat Berlepscher Str. 25, 37133 Friedland-Mollenfelde	Hans-Wilhelm.Haenele@nfa-muenden.niedersachsen.de
Gö - 9	Philipp Athanassios Prandekos	dienstl.	dienstl.	dienstl. 0172/5625462	dienstl. Besenhausen, 37133 Friedland	bezfi.wellersen-ost@lwk-niedersachsen.de
Stellvertreter Waldbrandbeauftragter Gö - 9	Prandekos	dienstl. 05502/9109341	dienstl. 05502/300269	dienstl. 0171/7675526	dienstl. Hoher-Hagen-Str. 5, 37127 Dransfeld	Prandekos@nfa-muenden.niedersachsen.de
Waldbrandbeauftragter	Maria Splötter	dienstl. 05502/300273	dienstl. 05502/9109342	dienstl. 0175/2826389	dienstl. Hoher-Hagen-Straße 5, 37127 Dransfeld	Maria.Sploetter@nfa-muenden.niedersachsen.de
Gö - 10	Marten Eickhoff	dienstl. 05545/9699241	dienstl. 05545/9699246	dienstl. 0170/6317527	dienstl. Meinte 84, 34346 Hann. Münden-Oberode	Marten.Eickhoff@nfa-Muenden.Niedersachsen.de
Stellvertreter Waldbrandbeauftragter Gö - 10	Dirk Wilken Hartwig	dienstl. 05541/75-284	dienstl. 05541/75-405	dienstl. 0173/2412128	dienstl. und privat Vor der Bahn 21, 34346 Hann. Münden	Wilken.Hartwig@nfa-muenden.niedersachsen.de
Waldbrandbeauftragter	Susanne Gohde	dienstl. 05541/75-284	dienstl. 05541/75-405	dienstl. 0170/3300926	dienstl. Hauptstraße 3, 34346 Hann. Münden	Gohde@Hann.Muenden.de
Stellvertreter Waldbrandbeauftragter Gö - 11	Stefan Frank	dienstl.	dienstl.	dienstl. 0170/3300926	dienstl. Hauptstraße 3, 34346 Hann. Münden	Stefan.Frank@nfa-muenden.niedersachsen.de
Gö - 12	Martin Splötter	dienstl. 05502/9999-803	dienstl. 05502/9999-804	dienstl. 0152/05826179	dienstl. In der Dehne 12, 37127 Dransfeld	bezfi.wellersen-west@lwk-niedersachsen.de
Stellvertreter Waldbrandbeauftragter Gö - 12	Martin Splötter	dienstl. 05502/9999-803	dienstl. 05502/9999-804	dienstl. 0152/05826179	dienstl. In der Dehne 12, 37127 Dransfeld	bezfi.wellersen-west@lwk-niedersachsen.de

Waldbrandbeauftragte Altkreis Osterode						
Funktion	Name	Telefon	FAX	Handy	Anschrift	E-Mail
Stellvertreder Kreiswaldbrandbeauftragter	Dietmar Sohns	05522 9042-24 privat 05524 998401	05522 9042-55	0171 5697132 privat 015777098963	Sösetalstraße 37, 37520 Osterode privat Sperberweg 14, 37431 Bad Lauterberg	Dietmar.Sohns@nfa-riefensb.Niedersachsen.de zusätzliche private Tel.Nr.: 05592/9062-22 Oliver.Glaschke@nfa-reinhaus.Niedersachsen.de
Kreiswaldbrandbeauftragter	Oliver Glaschke	05592 9062-13	05592 9062-55	0160/2574341 privat 0172/434 5803	Kirschf. und privat Kirchberg 10, 37130 Gleichen	
Waldbrandbeauftragter OHA - 1	Tim Hannappel	05522 9042-53	05522 9042-55	0151 65125931	diensl. Sösetalstraße 37, 37520 Osterode	Tim.Hannappel@nfa-riefensb.Niedersachsen.de
Stellvertreder Waldbrandbeauftragter OHA - 1	Dietmar Mann	05327 829103	05327 829104	0171 5658517	diensl. Am Forstamt 8, 37539 Bad Grund	Dietmar.Mann@nfa-riefensb.Niedersachsen.de
Stellvertreder Waldbrandbeauftragter OHA - 1	Rudolf Buff	05522 318-229 privat 05522 74354	05522 318-230	0171 8940729	privat Schneiderteichweg 60, 37520 Osterode	buff@osterode.de
Waldbrandbeauftragter OHA - 2	Christian Lux	05582 9189-20	05582 9189-19	0170 2209167	diensl. Oderhaus 1, 37444 St. Andreasberg	Lux@nationalpark-harz.de
Stellvertreder Waldbrandbeauftragter OHA - 2	Henning Ohmes	05323 71-5467	05323 71-8449	0170 2209179	privat Gänseplan 4, 37589 Kalefeld	Ohmes@nationalpark-harz.de
Waldbrandbeauftragter OHA - 3	Peter Laumann	05524 3369	05524 8539-389	0170 7673325	diensl. Kupferhütte 3, 37431 Bad Lauterberg	Peter.Laumann@nfa-lauterbg.Niedersachsen.de
Stellvertreder Waldbrandbeauftragter OHA - 3	Dirk Vodegel	05585 999717	05585 999709	0171 9738603	diensl. Goldenke 7, 37412 Herzberg am Harz	Dirk.Vodegel@nfa-riefensb.Niedersachsen.de
Stellvertreder Waldbrandbeauftragter OHA - 3	Joachim Säger	05527 840-640	05521 999683	0171 8147883	diensl. Am Diekweg 8, 37434 Obermfeld	BezF.Duderstadt@LWK-Niedersachsen.de
Waldbrandbeauftragter OHA - 4	Markus Kietz	05524 3413	05524 8539392	0171 8608189	diensl. Flößwehr 1, 37431 Bad Lauterberg	Markus.Kietz@nfa-lauterbg.Niedersachsen.de
Stellvertreder Waldbrandbeauftragter OHA - 4	Helmut Kelka	05586 292	05586 800649	0171 8674626	diensl. Pommernstraße 6, 37449 Zorge	Helmut.Kelka@nfa-lauterbg.Niedersachsen.de
Stellvertreder Waldbrandbeauftragter OHA - 4	Ulrich Bosse	05523 3003-39 privat 05523 3445	05523 3003-51	0171 6125832	diensl. Schulstraße 2, 37441 Bad Sachsa	forstamt@bad-sachsa.de
Waldbrandbeauftragter OHA - 5	Hans von Minckwitz	05521 2549 privat 05521 998696	05521 8519578	0151 44513012	diensl. und privat In den Birken 1, 37412 Herzberg-Pöhle	Hans.vonMinckwitz@nfa-reinhaus.Niedersachsen.de
Stellvertreder Waldbrandbeauftragter OHA - 5	Markus Schrimpf	05551/9081267	05551/9081383	0151/22158706	diensl. und privat Pascheburging 7, 37154 Northeim	Markus.Schrimpf@nfa-reinhaus.Niedersachsen.de

Waldbrandgefahrenbezirke Göttingen und Goslar



Feststellung gem. § 5 UVPG¹;

Wasserrechtliche Plangenehmigung für den Bau einer rauen Sohlgleite am Wehr Sieber IV in der Gemarkung Herzberg, Forst-Herzberg

Die Smurfit Kappa Herzberg Solid Board GmbH, Andreasberger Str. 1, 37412 Herzberg am Harz, hat beim Landkreis Göttingen die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung in der Gemarkung Herzberg, Forst-Herzberg, beantragt.

Bei dem Antrag handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 UVPG aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. § 7 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen die Vorprüfung durchgeführt.

Nach Prüfung kann festgestellt werden, dass sich durch die Herstellung der Sohlgleite mit einer Mindestwasserführung der künftige Zustand von Makrobenthos und Fischfauna im oberen Verlauf der Sieber deutlich verbessern wird. Somit ist die Maßnahme für das Entwicklungsziel der Wasserrahmenrichtlinie als positiv zu werten.

Die Plangenehmigung zum Bau der Fischaufstiegsanlage führt zwar baubedingt zu kurzfristigen Beeinträchtigungen, diese werden durch landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen weitgehend minimiert.

Anlagebedingte, dauerhafte Beeinträchtigungen, wie der Bau der Winkelstützen und die Betonfundamente für die Riegelsteine, haben nur eine geringe flächenhafte und räumliche Ausdehnung und führen somit nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Da in dem Gewässerbett unterhalb des Wehres im gegenwärtigen Zustand keine nennenswerte ökologisch bedeutsame Gewässerdynamik mehr stattfindet und im Nahbereich des Wehres auch nicht toleriert werden könnte, sind die mit dem Bauwerk verbundenen Festlegungen der Gewässersohle keine weitergehende, erhebliche Einschränkung.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Wiederherstellung der Überwindbarkeit der Wanderungsbarriere am Wehr führt aus artenschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht zu einer deutlichen Verbesserung der ökologischen Funktionen der Sieber vom Wehr V bis in den weiteren Oberlauf.

Von dem Vorhaben sind unter Beachtung der in Anlage 3 des UVPG genannten Prüfkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

im Auftrage

gez.
Schütte

Flecken Adelebsen - Der Bürgermeister -

Der Flecken Adelebsen erlässt aufgrund des § 5a des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. 2007, 111) in der zurzeit geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

Die Verkaufsstellen im Bereich des Flecken Adelebsen, die in der Allgemeinverfügung der Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen - vom 18. März 2020 ausdrücklich vom Schließungsverbot ausgenommen wurden, dürfen an Sonntagen für den Verkauf geöffnet werden.

Folgende Regelungen sind einzuhalten:

1. Bei Warteschlangen vor den Geschäften oder in den Geschäften (z.B. vor Kassen oder in bestimmten Abteilungen) muss ein Abstand zwischen den Wartenden von 1,5 Meter sichergestellt werden.
2. Hygienehinweise nach dem unter dem beigefügten Link ersichtlichen Muster_ (<https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html>) sind am Eingang anzubringen. Für Einmaltaschentücher sind geeignete Behälter mit Schwingdeckel zur Verfügung zu stellen.
3. Es dürfen nur so viele Kund*innen den Laden betreten, dass ein Kundenabstand untereinander von 1,5 Meter gewährleistet werden kann. Ggf. dürfen Kund*innen nur in Abständen die Geschäfte betreten.
4. Es wird empfohlen, auf die Verwendung von Einkaufswagen und -körben zugunsten von Einmalbehältern oder mitgebrachten Behältnissen zu verzichten. Andernfalls wird empfohlen, die Griffflächen von Wagen und Körben nach jeder Nutzung mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel sorgfältig zu reinigen.
5. Kontaktlose Bezahlung ist zu bevorzugen.

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung am 19. März 2020 in Kraft. Sie ist bis einschließlich 18. April 2020 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Begründung:

Der Flecken Adelebsen kann als zuständige Behörde Ausnahmen von den Regelungen des § 5a des NLöffVZG genehmigen. Eine solche Ausnahme ist nur im besonderen öffentlichen Interesse möglich.

Durch die bisher erfolgten Beschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 kann die zusätzliche Öffnung der Verkaufsstellen zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Dingen und Waren des täglichen Bedarfs eine Entzerrung des Publikumsverkehrs in den Verkaufsstellen bewirken. Dadurch ist das erforderliche dringende öffentliche Interesse gegeben.

Die angeordneten Auflagen zur Hygiene sind erforderlich, um eine Ansteckungsgefahr/Verbreitung in der Bevölkerung durch den Virus zu verhindern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

Adelebsen, den 19. März 2020


Frage



Bad Grund (Harz), den 19. März 2020

Die Gemeinde Bad Grund (Harz) erlässt aufgrund des § 5a des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. 2007, 111) in der zurzeit geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

Die Verkaufsstellen im Bereich der Gemeinde Bad Grund (Harz), die in der Allgemeinverfügung der Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen - vom 18. März 2020 ausdrücklich vom Schließungsverbot ausgenommen wurden, dürfen an Sonntagen für den Verkauf geöffnet werden.

Folgende Regelungen sind einzuhalten:

1. Bei Warteschlangen vor den Geschäften oder in den Geschäften (z.B. vor Kassen oder in bestimmten Abteilungen) muss ein Abstand zwischen den Wartenden von 1,5 Meter sichergestellt werden.
2. Hygienehinweise nach dem unter dem beigefügten Link ersichtlichen Muster (<https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html>) sind am Eingang anzubringen. Für Einmaltaschentücher sind geeignete Behälter mit Schwingdeckel zur Verfügung zu stellen.
3. Es dürfen nur so viele Kund*innen den Laden betreten, dass ein Kundenabstand untereinander von 1,5 Meter gewährleistet werden kann. Ggfls. dürfen Kund*innen nur in Abständen die Geschäfte betreten.
4. Es wird empfohlen, auf die Verwendung von Einkaufswagen und -körben zugunsten von Einmalbehältern oder mitgebrachten Behältnissen zu verzichten. Andernfalls wird empfohlen, die Griffflächen von Wagen und Körben nach jeder Nutzung mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel sorgfältig zu reinigen.
5. Kontaktlose Bezahlung ist zu bevorzugen.

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung am 19. März 2020 in Kraft. Sie ist bis einschließlich 18. April 2020 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Begründung:

Die Gemeinde Bad Grund (Harz) kann als zuständige Behörde Ausnahmen von den Regelungen des § 5a des NLöffVZG genehmigen. Eine solche Ausnahme ist nur im besonderen öffentlichen Interesse möglich.

Durch die bisher erfolgten Beschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 kann die zusätzliche Öffnung der Verkaufsstellen zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Dingen und Waren des täglichen Bedarfs eine Entzerrung des Publikumsverkehrs in den Verkaufsstellen bewirken. Dadurch ist das erforderliche dringende öffentliche Interesse gegeben.

Die angeordneten Auflagen zur Hygiene sind erforderlich, um eine Ansteckungsgefahr/Verbreitung in der Bevölkerung durch den Virus zu verhindern.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung ordne ich hiermit an. Diese beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse.

Bei der Abwägung zwischen den Interessen der Öffentlichkeit, die Versorgung der Bevölkerung während der Corona-Epidemie durch eine zusätzliche Lebensmittelbeschaffung an Sonntagen sicherzustellen und den Schutzinteressen der Arbeitnehmer auf allgemeine Sonntagsruhe und der kirchlichen Interessenslage, fällt diese zu Gunsten des öffentlichen Interesses für sonntägliche Verkaufsöffnungen aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.


Harald Dietzmann

Die Stadt Bad Lauterberg im Harz erlässt aufgrund des § 5a des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. 2007, 111) in der zurzeit geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

Die Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Bad Lauterberg im Harz, die in der Allgemeinverfügung der Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen - vom 18. März 2020 ausdrücklich vom Schließungsverbot ausgenommen wurden, dürfen an Sonntagen für den Verkauf geöffnet werden.

Folgende Regelungen sind einzuhalten:

1. Bei Warteschlangen vor den Geschäften oder in den Geschäften (z.B. vor Kassen oder in bestimmten Abteilungen) muss ein Abstand zwischen den Wartenden von 1,5 Meter sichergestellt werden.
2. Hygienehinweise nach dem unter dem beigefügten Link ersichtlichen Muster (<https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html>) sind am Eingang anzubringen. Für Einmaltaschentücher sind geeignete Behälter mit Schwingdeckel zur Verfügung zu stellen.
3. Es dürfen nur so viele Kund*innen den Laden betreten, dass ein Kundenabstand untereinander von 1,5 Meter gewährleistet werden kann. Ggfls. dürfen Kund*innen nur in Abständen die Geschäfte betreten.
4. Es wird empfohlen, auf die Verwendung von Einkaufswagen und -körben zugunsten von Einmalbehältern oder mitgebrachten Behältnissen zu verzichten. Andernfalls wird empfohlen, die Griffflächen von Wagen und Körben nach jeder Nutzung mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel sorgfältig zu reinigen.
5. Kontaktlose Bezahlung ist zu bevorzugen.

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung am 19. März 2020 in Kraft. Sie ist bis einschließlich 18. April 2020 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Begründung:

Die Stadt Bad Lauterberg im Harz kann als zuständige Behörde Ausnahmen von den Regelungen des § 5a des NLöffVZG genehmigen. Eine solche Ausnahme ist nur im besonderen öffentlichen Interesse möglich.

Durch die bisher erfolgten Beschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 kann die zusätzliche Öffnung der Verkaufsstellen zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Dingen und Waren des täglichen Bedarfs eine Entzerrung des Publikumsverkehrs in den Verkaufsstellen bewirken. Dadurch ist das erforderliche dringende öffentliche Interesse gegeben.

Die angeordneten Auflagen zur Hygiene sind erforderlich, um eine Ansteckungsgefahr/Verbreitung in der Bevölkerung durch den Virus zu verhindern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

Bad Lauterberg im Harz, den 19. März 2020



Dr. Gans

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 26. März 2020, um 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Fusionsvorhaben Bad Lauterberg/Bad Sachsa/Walkenried;
Sachstandsbericht
- Diskussion zur weiteren Verwendung des städt. Grundstücks Ritscherstraße 6 – 8
(ehem. Rathaus)
- Besetzung des Zweckverbandes der fusionierten Sparkasse Osterode am Harz
- Auswahlentscheidung zur Neuvergabe der Stromkonzession in der Stadt
Bad Lauterberg im Harz nach § 46 EnWG
- Auswahlentscheidung zur Neuvergabe der Wasserkonzession in der Stadt
Bad Lauterberg im Harz
- Feststellungsbeschluss zu Ausschuss- und Gremienbesetzungen

Die vollständige Tagesordnung kann im Rathaus, Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Zimmer 100, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

STADT BAD SACHSA

Die Stadt Bad Sachsa erlässt aufgrund des § 5a des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. 2007, 111) in der zurzeit geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

Die Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Bad Sachsa, die in der Allgemeinverfügung der Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen - vom 18. März 2020 ausdrücklich vom Schließungsverbot ausgenommen wurden, dürfen an Sonntagen für den Verkauf geöffnet werden.

Folgende Regelungen sind einzuhalten:

1. Bei Warteschlangen vor den Geschäften oder in den Geschäften (z.B. vor Kassen oder in bestimmten Abteilungen) muss ein Abstand zwischen den Wartenden von 1,5 Meter sichergestellt werden.
2. Hygienehinweise nach dem unter dem beigefügten Link ersichtlichen Muster (<https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html>) sind am Eingang anzubringen. Für Einmaltaschentücher sind geeignete Behälter mit Schwingdeckel zur Verfügung zu stellen.
3. Es dürfen nur so viele Kund*innen den Laden betreten, dass ein Kundenabstand untereinander von 1,5 Meter gewährleistet werden kann. Ggfls. dürfen Kund*innen nur in Abständen die Geschäfte betreten.
4. Es wird empfohlen, auf die Verwendung von Einkaufswagen und -körben zugunsten von Einmalbehältern oder mitgebrachten Behältnissen zu verzichten. Andernfalls wird empfohlen, die Griffflächen von Wagen und Körben nach jeder Nutzung mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel sorgfältig zu reinigen.
5. Kontaktlose Bezahlung ist zu bevorzugen.

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung am 19. März 2020 in Kraft. Sie ist bis einschließlich 18. April 2020 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Begründung:

Die Stadt Bad Sachsa kann als zuständige Behörde Ausnahmen von den Regelungen des § 5a des NLöffVZG genehmigen. Eine solche Ausnahme ist nur im besonderen öffentlichen Interesse möglich.

Durch die bisher erfolgten Beschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 kann die zusätzliche Öffnung der Verkaufsstellen zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Dingen und Waren des täglichen Bedarfs eine Entzerrung des Publikumsverkehrs in den Verkaufsstellen bewirken. Dadurch ist das erforderliche dringende öffentliche Interesse gegeben.

Die angeordneten Auflagen zur Hygiene sind erforderlich, um eine Ansteckungsgefahr/Verbreitung in der Bevölkerung durch den Virus zu verhindern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

Bad Sachsa, den 19. März 2020

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Weick
Stadtoberamtsrat



Der Flecken Bovenden erlässt aufgrund des § 5a des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. 2007, 111) in der zurzeit geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

Die Verkaufsstellen im Bereich des Flecken Bovenden, die in der Allgemeinverfügung der Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen - vom 18. März 2020 ausdrücklich vom Schließungsverbot ausgenommen wurden, dürfen an Sonntagen für den Verkauf geöffnet werden.

Folgende Regelungen sind einzuhalten:

1. Bei Warteschlangen vor den Geschäften oder in den Geschäften (z.B. vor Kassen oder in bestimmten Abteilungen) muss ein Abstand zwischen den Wartenden von 1,5 Meter sichergestellt werden.
2. Hygienehinweise nach dem unter dem beigefügten Link ersichtlichen Muster (<https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html>) sind am Eingang anzubringen. Für Einmaltaschentücher sind geeignete Behälter mit Schwingdeckel zur Verfügung zu stellen.
3. Es dürfen nur so viele Kund*innen den Laden betreten, dass ein Kundenabstand untereinander von 1,5 Meter gewährleistet werden kann. Ggf. dürfen Kund*innen nur in Abständen die Geschäfte betreten.
4. Es wird empfohlen, auf die Verwendung von Einkaufswagen und -körben zugunsten von Einmalbehältern oder mitgebrachten Behältnissen zu verzichten. Andernfalls wird empfohlen, die Griffflächen von Wagen und Körben nach jeder Nutzung mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel sorgfältig zu reinigen.
5. Kontaktlose Bezahlung ist zu bevorzugen.

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung am 19. März 2020 in Kraft. Sie ist bis einschließlich 18. April 2020 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Begründung:

Der Flecken Bovenden kann als zuständige Behörde Ausnahmen von den Regelungen des § 5a des NLöffVZG genehmigen. Eine solche Ausnahme ist nur im besonderen öffentlichen Interesse möglich.

Durch die bisher erfolgten Beschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 kann die zusätzliche Öffnung der Verkaufsstellen zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Dingen und Waren des täglichen Bedarfs eine Entzerrung des Publikumsverkehrs in den Verkaufsstellen bewirken. Dadurch ist das erforderliche dringende öffentliche Interesse gegeben.

Die angeordneten Auflagen zur Hygiene sind erforderlich, um eine Ansteckungsgefahr/Verbreitung in der Bevölkerung durch den Virus zu verhindern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

Bovenden, den 19. März 2020

gez.

Brandes



Die Samtgemeinde Dransfeld erlässt aufgrund des § 5a des Niedersächsischen Gesetzes über **Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten** (NLöffVZG) vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. 2007, 111) in der zurzeit geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

Die Verkaufsstellen im Bereich der **Samtgemeinde Dransfeld**, die in der Allgemeinverfügung der Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen - vom 18. März 2020 ausdrücklich vom Schließungsverbot ausgenommen wurden, dürfen an Sonntagen für den Verkauf geöffnet werden.

Folgende Regelungen sind einzuhalten:

1. Bei **Warteschlangen** vor den Geschäften oder in den Geschäften (z.B. vor Kassen oder in bestimmten Abteilungen) muss ein Abstand zwischen den Wartenden von **1,5 Meter** sichergestellt werden.
2. **Hygienehinweise** nach dem unter dem beigefügten Link ersichtlichen Muster (<https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html>) sind am Eingang anzubringen. Für Einmaltaschentücher sind geeignete Behälter mit Schwingdeckel zur Verfügung zu stellen.
3. Es dürfen nur so viele **Kund*innen den Laden betreten**, dass ein Kundenabstand untereinander von **1,5 Meter** gewährleistet werden kann. Ggfls. dürfen Kund*innen nur in Abständen die Geschäfte betreten.
4. Es wird empfohlen, auf die Verwendung von **Einkaufswagen und -körben** zugunsten von Einmalbehältern oder mitgebrachten Behältnissen zu verzichten. Andernfalls wird empfohlen, die Griffflächen von Wagen und Körben nach jeder Nutzung mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel sorgfältig zu reinigen.
5. **Kontaktlose Bezahlung** ist zu bevorzugen.

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung am 19. März 2020 in Kraft. Sie ist bis einschließlich 18. April 2020 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Begründung:

Die Samtgemeinde Dransfeld kann als zuständige Behörde Ausnahmen von den Regelungen des § 5a des NLöffVZG genehmigen. Eine solche Ausnahme ist nur im besonderen öffentlichen Interesse möglich.

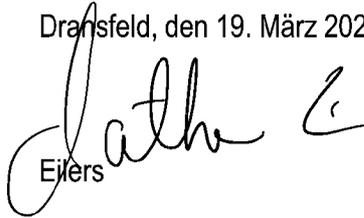
Durch die bisher erfolgten Beschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 kann die zusätzliche Öffnung der Verkaufsstellen zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Dingen und Waren des täglichen Bedarfs eine Entzerrung des Publikumsverkehrs in den Verkaufsstellen bewirken. Dadurch ist das erforderliche dringende öffentliche Interesse gegeben.

Die angeordneten Auflagen zur Hygiene sind erforderlich, um eine Ansteckungsgefahr/Verbreitung in der Bevölkerung durch den Virus zu verhindern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

Dranfeld, den 19. März 2020


Eilers

Allgemeinverfügung

Die Stadt Duderstadt erlässt aufgrund des § 5a des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. 2007, 111) in der zurzeit geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

Die Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Duderstadt, die in der Allgemeinverfügung der Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen - vom 18. März 2020 ausdrücklich vom Schließungsverbot ausgenommen wurden, dürfen an Sonntagen für den Verkauf geöffnet werden.

Folgende Regelungen sind einzuhalten:

1. Bei Warteschlangen vor den Geschäften oder in den Geschäften (z.B. vor Kassen oder in bestimmten Abteilungen) muss ein Abstand zwischen den Wartenden von 1,5 Meter sichergestellt werden.
2. Hygienehinweise nach dem unter dem beigefügten Link ersichtlichen Muster (<https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html>) sind am Eingang anzubringen. Für Einmaltaschentücher sind geeignete Behälter mit Schwingdeckel zur Verfügung zu stellen.
3. Es dürfen nur so viele Kund*innen den Laden betreten, dass ein Kundenabstand untereinander von 1,5 Meter gewährleistet werden kann. Ggf. dürfen Kund*innen nur in Abständen die Geschäfte betreten.
4. Es wird empfohlen, auf die Verwendung von Einkaufswagen und -körben zugunsten von Einmalbehältern oder mitgebrachten Behältnissen zu verzichten. Andernfalls wird empfohlen, die Griffflächen von Wagen und Körben nach jeder Nutzung mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel sorgfältig zu reinigen.
5. Kontaktlose Bezahlung ist zu bevorzugen.

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung am 19. März 2020 in Kraft. Sie ist bis einschließlich 18. April 2020 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Begründung:

Die Stadt Duderstadt kann als zuständige Behörde Ausnahmen von den Regelungen des § 5a des NLöffVZG genehmigen. Eine solche Ausnahme ist nur im besonderen öffentlichen Interesse möglich.

Durch die bisher erfolgten Beschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 kann die zusätzliche Öffnung der Verkaufsstellen zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Dingen und Waren des täglichen Bedarfs eine Entzerrung des Publikumsverkehrs in den Verkaufsstellen bewirken. Dadurch ist das erforderliche dringende öffentliche Interesse gegeben.

Die angeordneten Auflagen zur Hygiene sind erforderlich, um eine Ansteckungsgefahr/Verbreitung in der Bevölkerung durch den Virus zu verhindern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

Duderstadt, den 19. März 2020

Stadt Duderstadt

Der Bürgermeister



Feike

Gemeinde Ebergötzen

Der BÜRGERMEISTER

Öffentliche Bekanntmachung

Konsolidierter Gesamtschluss der Gemeinde Ebergötzen und dem Eigenbetrieb „Grundstückverwaltung Brotmuseum“ sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2016

Der Rat der Gemeinde Ebergötzen hat in seiner Sitzung am 27. Februar 2020 gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den konsolidierten Gesamtabschluss der Gemeinde Ebergötzen und dem Eigenbetrieb „Grundstücksverwaltung Brotmuseum“ der Gemeinde Ebergötzen für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der konsolidierte Gesamtabschluss (ohne Forderungsübersichten) für das Jahr 2016 liegt in der Zeit vom

30. März 2020 bis 09. April 2020

während der Dienstzeiten (Montag bis Freitag 9.00 Uhr und Dienstag 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Gemeindebüro Ebergötzen, Bergstraße 18, Ebergötzen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.



(Detlef Jürgelait)

Bürgermeister

Ebergötzen, 19.03.2020



Die Gemeinde Friedland erlässt aufgrund des § 5a des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. 2007, 111) in der zurzeit geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

Die Verkaufsstellen im Bereich der Gemeinde Friedland, die in der Allgemeinverfügung der Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen - vom 18. März 2020 ausdrücklich vom Schließungsverbot ausgenommen wurden, dürfen an Sonntagen für den Verkauf geöffnet werden.

Folgende Regelungen sind einzuhalten:

1. Bei Warteschlangen vor den Geschäften oder in den Geschäften (z.B. vor Kassen oder in bestimmten Abteilungen) muss ein Abstand zwischen den Wartenden von 1,5 Meter sichergestellt werden.
2. Hygienehinweise nach dem unter dem beigefügten Link ersichtlichen Muster (<https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html>) sind am Eingang anzubringen. Für Einmaltaschentücher sind geeignete Behälter mit Schwingdeckel zur Verfügung zu stellen.
3. Es dürfen nur so viele Kunden/innen den Laden betreten, dass ein Kundenabstand untereinander von 1,5 Meter gewährleistet werden kann. Ggf. dürfen Kunden/innen nur in Abständen die Geschäfte betreten.
4. Es wird empfohlen, auf die Verwendung von Einkaufswagen und -körben zugunsten von Einmalbehältern oder mitgebrachten Behältnissen zu verzichten. Andernfalls wird empfohlen, die Griffflächen von Wagen und Körben nach jeder Nutzung mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel sorgfältig zu reinigen.
5. Kontaktlose Bezahlung ist zu bevorzugen.

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung am 19. März 2020 in Kraft. Sie ist bis einschließlich 18. April 2020 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Begründung:

Die Gemeinde Friedland kann als zuständige Behörde Ausnahmen von den Regelungen des § 5a des NLöffVZG genehmigen. Eine solche Ausnahme ist nur im besonderen öffentlichen Interesse möglich.

Durch die bisher erfolgten Beschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 kann die zusätzliche Öffnung der Verkaufsstellen zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Dingen und Waren des täglichen Bedarfs eine Entzerrung des Publikumsverkehrs in den Verkaufsstellen bewirken. Dadurch ist das erforderliche dringende öffentliche Interesse gegeben.

Die angeordneten Auflagen zur Hygiene sind erforderlich, um eine Ansteckungsgefahr / Verbreitung in der Bevölkerung durch den Virus zu verhindern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

Friedland, den 19.03.2020

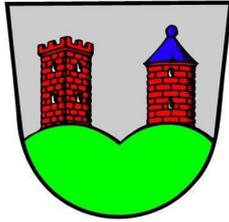
Friedrichs

Bankverbindungen:

Sparkasse Göttingen	VR-Bank eG
IBAN: DE15260500010034000638	IBAN: DE97260624330005103436
BIC: NOLADE21GOE	BIC: GENODEF1DRA

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr
Freitag 8.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 13.30 – 15.30 Uhr
Donnerstag 13.30 – 17.30 Uhr



GEMEINDE GLEICHEN

Der Bürgermeister

Die Gemeinde Gleichen erlässt aufgrund des § 5a des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. 2007, 111) in der zurzeit geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

Die Verkaufsstellen im Bereich der Gemeinde Gleichen, die in der Allgemeinverfügung der Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen - vom 18. März 2020 ausdrücklich vom Schließungsverbot ausgenommen wurden, dürfen an Sonntagen für den Verkauf geöffnet werden.

Folgende Regelungen sind einzuhalten:

1. Bei Warteschlangen vor den Geschäften oder in den Geschäften (z.B. vor Kassen oder in bestimmten Abteilungen) muss ein Abstand zwischen den Wartenden von 1,5 Meter sichergestellt werden.
2. Hygienehinweise nach dem unter dem beigefügten Link ersichtlichen Muster (<https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html>) sind am Eingang anzubringen. Für Einmaltaschentücher sind geeignete Behälter mit Schwingdeckel zur Verfügung zu stellen.
3. Es dürfen nur so viele Kund*innen den Laden betreten, dass ein Kundenabstand untereinander von 1,5 Meter gewährleistet werden kann. Ggfls. dürfen Kund*innen nur in Abständen die Geschäfte betreten.
4. Es wird empfohlen, auf die Verwendung von Einkaufswagen und -körben zugunsten von Einmalbehältern oder mitgebrachten Behältnissen zu verzichten. Andernfalls wird empfohlen, die Griffflächen von Wagen und Körben nach jeder Nutzung mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel sorgfältig zu reinigen.
5. Kontaktlose Bezahlung ist zu bevorzugen.

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung am 19. März 2020 in Kraft. Sie ist bis einschließlich 18. April 2020 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Begründung:

Die Gemeinde Gleichen kann als zuständige Behörde Ausnahmen von den Regelungen des § 5a des NLöffVZG genehmigen. Eine solche Ausnahme ist nur im besonderen öffentlichen Interesse möglich.

Durch die bisher erfolgten Beschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 kann die zusätzliche Öffnung der Verkaufsstellen zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Dingen und Waren des täglichen Bedarfs eine Entzerrung des Publikumsverkehrs in den Verkaufsstellen bewirken. Dadurch ist das erforderliche dringende öffentliche Interesse gegeben.

Die angeordneten Auflagen zur Hygiene sind erforderlich, um eine Ansteckungsgefahr/Verbreitung in der Bevölkerung durch den Virus zu verhindern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

Gleichen, den 19.03.2020

Kuhlmann



Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen

Die Stadt Hann. Münden erlässt aufgrund des § 5a des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. 2007, 111) in der zurzeit geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

Die Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Hann. Münden, die in der Allgemeinverfügung der Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen - vom 18. März 2020 ausdrücklich vom Schließungsverbot ausgenommen wurden, dürfen an Sonntagen für den Verkauf geöffnet werden.

Folgende Regelungen sind einzuhalten:

1. Bei Warteschlangen vor den Geschäften oder in den Geschäften (z.B. vor Kassen oder in bestimmten Abteilungen) muss ein Abstand zwischen den Wartenden von 1,5 Meter sichergestellt werden.
2. Hygienehinweise nach dem unter dem beigefügten Link ersichtlichen Muster (<https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html>) sind am Eingang anzubringen. Für Einmaltaschentücher sind geeignete Behälter mit Schwingdeckel zur Verfügung zu stellen.
3. Es dürfen nur so viele Kund*innen den Laden betreten, dass ein Kundenabstand untereinander von 1,5 Meter gewährleistet werden kann. Ggf. dürfen Kund*innen nur in Abständen die Geschäfte betreten.
4. Es wird empfohlen, auf die Verwendung von Einkaufswagen und -körben zugunsten von Einmalbehältern oder mitgebrachten Behältnissen zu verzichten. Andernfalls wird empfohlen, die Griffflächen von Wagen und Körben nach jeder Nutzung mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel sorgfältig zu reinigen.
5. Kontaktlose Bezahlung ist zu bevorzugen.

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung am 19. März 2020 in Kraft. Sie ist bis einschließlich 18. April 2020 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Begründung:

Die Stadt Hann. Münden kann als zuständige Behörde Ausnahmen von den Regelungen des § 5a des NLöffVZG genehmigen. Eine solche Ausnahme ist nur im besonderen öffentlichen Interesse möglich.

Durch die bisher erfolgten Beschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 kann die zusätzliche Öffnung der Verkaufsstellen zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Dingen und Waren des täglichen Bedarfs eine Entzerrung des Publikumsverkehrs in den Verkaufsstellen bewirken. Dadurch ist das erforderliche dringende öffentliche Interesse gegeben.

Die angeordneten Auflagen zur Hygiene sind erforderlich, um eine Ansteckungsgefahr/Verbreitung in der Bevölkerung durch den Virus zu verhindern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

Hann. Münden, den 19. März 2020
Harald Wegener
Bürgermeister



Die Samtgemeinde Hattorf am Harz erlässt aufgrund des § 5a des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. 2007, 111) in der zurzeit geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

Die Verkaufsstellen im Bereich der Samtgemeinde Hattorf am Harz, die in der Allgemeinverfügung der Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen - vom 18. März 2020 ausdrücklich vom Schließungsverbot ausgenommen wurden, dürfen an Sonntagen für den Verkauf geöffnet werden.

Folgende Regelungen sind einzuhalten:

1. Bei Warteschlangen vor den Geschäften oder in den Geschäften (z.B. vor Kassen oder in bestimmten Abteilungen) muss ein Abstand zwischen den Wartenden von 1,5 Meter sichergestellt werden.
2. Hygienehinweise nach dem unter dem beigefügten Link ersichtlichen Muster (<https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html>) sind am Eingang anzubringen. Für Einmaltaschentücher sind geeignete Behälter mit Schwingdeckel zur Verfügung zu stellen.
3. Es dürfen nur so viele Kund*innen den Laden betreten, dass ein Kundenabstand untereinander von 1,5 Meter gewährleistet werden kann. Ggfls. dürfen Kund*innen nur in Abständen die Geschäfte betreten.
4. Es wird empfohlen, auf die Verwendung von Einkaufswagen und -körben zugunsten von Einmalbehältern oder mitgebrachten Behältnissen zu verzichten. Andernfalls wird empfohlen, die Griffflächen von Wagen und Körben nach jeder Nutzung mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel sorgfältig zu reinigen.
5. Kontaktlose Bezahlung ist zu bevorzugen.

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung am 19. März 2020 in Kraft. Sie ist bis einschließlich 18. April 2020 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Begründung:

Die Samtgemeinde Hattorf am Harz kann als zuständige Behörde Ausnahmen von den Regelungen des § 5a des NLöffVZG genehmigen. Eine solche Ausnahme ist nur im besonderen öffentlichen Interesse möglich.

Durch die bisher erfolgten Beschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 kann die zusätzliche Öffnung der Verkaufsstellen zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Dingen und Waren des täglichen Bedarfs eine Entzerrung des Publikumsverkehrs in den Verkaufsstellen bewirken. Dadurch ist das erforderliche dringende öffentliche Interesse gegeben.

Die angeordneten Auflagen zur Hygiene sind erforderlich, um eine Ansteckungsgefahr/Verbreitung in der Bevölkerung durch den Virus zu verhindern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

Hattorf am Harz, den 19. März 2020


(Hellwig)

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hattorf am Harz
für das Haushaltsjahr 2020**

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 11.09.2019, Nds. GVBl. S. 258, hat der Rat der Samtgemeinde Hattorf am Harz in der Sitzung am 21.01.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.215.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.214.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.879.900 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.570.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	378.200 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.469.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.090.800 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	309.000 €

festgesetzt.

§ 2

KREDITERMÄCHTIGUNG

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 1.090.800 Euro festgesetzt.

§ 3

VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

LIQUIDITÄTSKREDITE

Der Höchstbetrag, bis zu dem in dem Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

SAMTGEMEINDEUMLAGE

Es wird eine Samtgemeindeumlage festgesetzt. Sie wird nach der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage festgesetzt. Der Umlagehebesatz wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 25,0034 v.H. festgesetzt.

Hattorf am Harz, den 21.01.2020

gez.

Hellwig

Samtgemeindebürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020

2.1 Die gem. § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 NKomVG und § 111 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen einschließlich der erteilten Nebenbestimmungen sind durch den Landkreis Göttingen mit Verfügung vom 04.03.2020 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit **vom 18.03.2020 bis 26.03.2020** im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, zu folgenden Öffnungszeiten:

Wochentag	Vormittags	Nachmittags
Montag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Dienstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Donnerstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hattorf am Harz, den 16.03.2020

gez.

Hellwig

Samtgemeindebürgermeister



Die Stadt Herzberg am Harz erlässt aufgrund des § 5a des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. 2007, 111) in der zurzeit geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

Die Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Herzberg am Harz, die in der Allgemeinverfügung der Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen - vom 18. März 2020 ausdrücklich vom Schließungsverbot ausgenommen wurden, dürfen an Sonntagen für den Verkauf geöffnet werden.

Folgende Regelungen sind einzuhalten:

1. Bei Warteschlangen vor den Geschäften oder in den Geschäften (z.B. vor Kassen oder in bestimmten Abteilungen) muss ein Abstand zwischen den Wartenden von 1,5 Meter sichergestellt werden.
2. Hygienehinweise nach dem unter dem beigefügten Link ersichtlichen Muster (<https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html>) sind am Eingang anzubringen. Für Einmaltaschentücher sind geeignete Behälter mit Schwingdeckel zur Verfügung zu stellen.
3. Es dürfen nur so viele Kund*innen den Laden betreten, dass ein Kundenabstand untereinander von 1,5 Meter gewährleistet werden kann. Ggfls. dürfen Kund*innen nur in Abständen die Geschäfte betreten.
4. Es wird empfohlen, auf die Verwendung von Einkaufswagen und -körben zugunsten von Einmalbehältern oder mitgebrachten Behältnissen zu verzichten. Andernfalls wird empfohlen, die Griffflächen von Wagen und Körben nach jeder Nutzung mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel sorgfältig zu reinigen.
5. Kontaktlose Bezahlung ist zu bevorzugen.

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung am 19. März 2020 in Kraft. Sie ist bis einschließlich 18. April 2020 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Begründung:

Die Stadt Herzberg am Harz kann als zuständige Behörde Ausnahmen von den Regelungen des § 5a des NLöffVZG genehmigen. Eine solche Ausnahme ist nur im besonderen öffentlichen Interesse möglich.

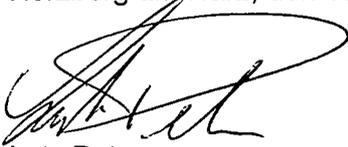
Durch die bisher erfolgten Beschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 kann die zusätzliche Öffnung der Verkaufsstellen zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Dingen und Waren des täglichen Bedarfs eine Entzerrung des Publikumsverkehrs in den Verkaufsstellen bewirken. Dadurch ist das erforderliche dringende öffentliche Interesse gegeben.

Die angeordneten Auflagen zur Hygiene sind erforderlich, um eine Ansteckungsgefahr/Verbreitung in der Bevölkerung durch den Virus zu verhindern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

Herzberg am Harz, den 19. März 2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lutz Peters', written over a horizontal line.

Lutz Peters

Bekanntmachung

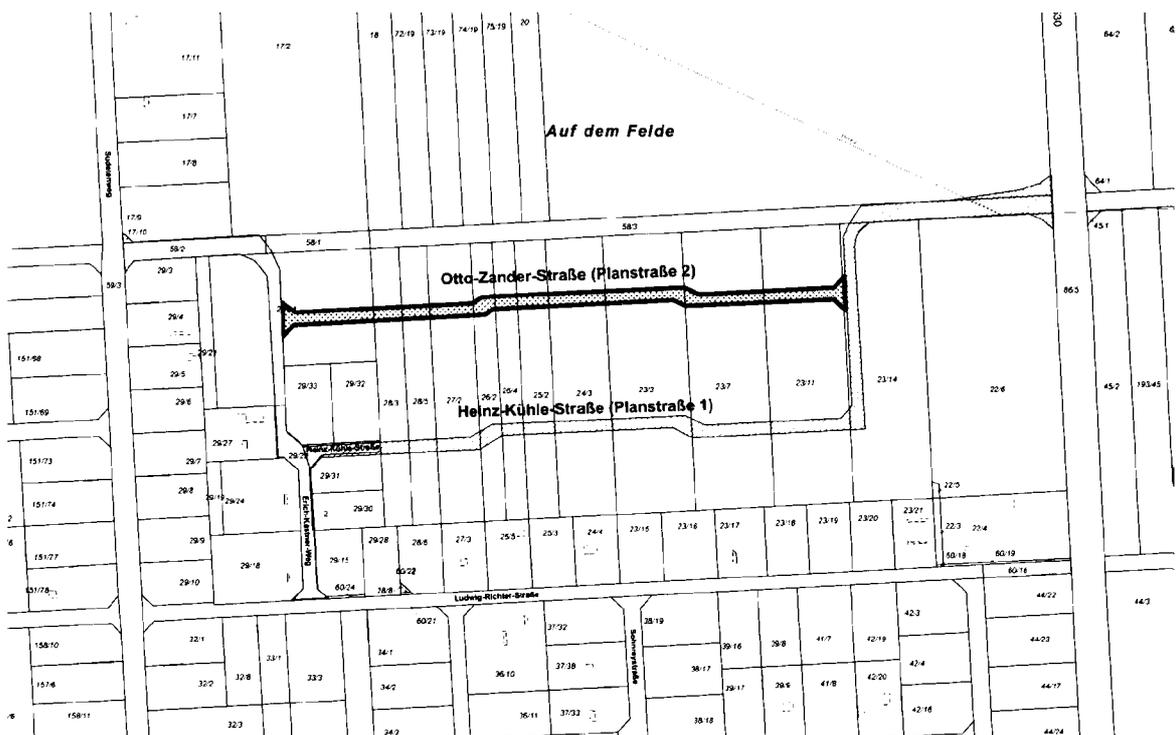
der Stadt Herzberg am Harz über die Benennung von Straßen im Bebauungsplan Nr. 056 „Ludwig-Richter-Straße-Nord“

Der Ortsrat Pöhlde hat in seiner Sitzung am 18.10.2018 beschlossen, die im u. a. Übersichtsplan dargestellte Planstraße 1 wie folgt zu benennen:

„Heinz-Kühle-Straße“

Der Ortsrat Pöhlde hat in seiner Sitzung am 02.03.2020 beschlossen, die im u. a. Übersichtsplan dargestellte Planstraße 2 wie folgt zu benennen:

„Otto-Zander-Straße“



Der Bürgermeister

gez. Lutz Peters

Die Stadt Osterode am Harz erlässt aufgrund des § 5a des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. 2007, 111) in der zurzeit geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

Die Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Osterode am Harz, die in der Allgemeinverfügung der Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen - vom 18. März 2020 ausdrücklich vom Schließungsverbot ausgenommen wurden, dürfen an Sonntagen für den Verkauf geöffnet werden.

Folgende Regelungen sind einzuhalten:

1. Bei Warteschlangen vor den Geschäften oder in den Geschäften (z.B. vor Kassen oder in bestimmten Abteilungen) muss ein Abstand zwischen den Wartenden von 1,5 Meter sichergestellt werden.
2. Hygienehinweise nach dem unter dem beigefügten Link ersichtlichen Muster (<https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html>) sind am Eingang anzu-bringen. Für Einmaltaschentücher sind geeignete Behälter mit Schwingdeckel zur Verfügung zu stellen.
3. Es dürfen nur so viele Kund*innen den Laden betreten, dass ein Kundenabstand untereinander von 1,5 Meter gewährleistet werden kann. Ggf. dürfen Kund*innen nur in Abständen die Geschäfte betreten.
4. Es wird empfohlen, auf die Verwendung von Einkaufswagen und -körben zugunsten von Einmalbehältern oder mitgebrachten Behältnissen zu verzichten. Andernfalls wird empfohlen, die Griffflächen von Wagen und Körben nach jeder Nutzung mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel sorgfältig zu reinigen.
5. Kontaktlose Bezahlung ist zu bevorzugen.

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung am 19. März 2020 in Kraft. Sie ist bis einschließlich 18. April 2020 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Begründung:

Die Stadt Osterode am Harz kann als zuständige Behörde Ausnahmen von den Regelungen des § 5a des NLöffVZG genehmigen. Eine solche Ausnahme ist nur im besonderen öffentlichen Interesse möglich.

Durch die bisher erfolgten Beschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 kann die zusätzliche Öffnung der Verkaufsstellen zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Dingen und Waren des täglichen Bedarfs eine Entzerrung des Publikumsverkehrs in den Verkaufsstellen bewirken. Dadurch ist das erforderliche dringende öffentliche Interesse gegeben.

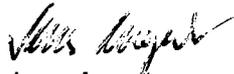
Die angeordneten Auflagen zur Hygiene sind erforderlich, um eine Ansteckungs- gefahr/Verbreitung in der Bevölkerung durch den Virus zu verhindern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

Osterode am Harz, den 19. März 2020

Stadt Osterode am Harz
Der Bürgermeister



Jens Augat

Samtgemeinde

Radolfshausen



Die Samtgemeinde Radolfshausen erlässt aufgrund des § 5a des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. 2007, 111) in der zurzeit geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

Die Verkaufsstellen im Bereich der Samtgemeinde Radolfshausen, die in der Allgemeinverfügung der Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen - vom 18. März 2020 ausdrücklich vom Schließungsverbot ausgenommen wurden, dürfen an Sonntagen für den Verkauf geöffnet werden.

Folgende Regelungen sind einzuhalten:

1. Bei Warteschlangen vor den Geschäften oder in den Geschäften (z.B. vor Kassen oder in bestimmten Abteilungen) muss ein Abstand zwischen den Wartenden von 1,5 Meter sichergestellt werden.
2. Hygienehinweise nach dem unter dem beigefügten Link ersichtlichen Muster (<https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html>) sind am Eingang anzubringen. Für Einmaltaschentücher sind geeignete Behälter mit Schwingdeckel zur Verfügung zu stellen.
3. Es dürfen nur so viele Kunden/-innen den Laden betreten, dass ein Kundenabstand untereinander von 1,5 Meter gewährleistet werden kann. Gegebenenfalls dürfen Kunden/-innen nur in Abständen die Geschäfte betreten.
4. Es wird empfohlen, auf die Verwendung von Einkaufswagen und -körben zugunsten von Einmalbehältern oder mitgebrachten Behältnissen zu verzichten. Andernfalls wird empfohlen, die Griffflächen von Wagen und Körben nach jeder Nutzung mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel sorgfältig zu reinigen.
5. Kontaktlose Bezahlung ist zu bevorzugen.

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung am 19. März 2020 in Kraft. Sie ist bis einschließlich 18. April 2020 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Begründung:

Die Samtgemeinde Radolfshausen kann als zuständige Behörde Ausnahmen von den Regelungen des § 5a des NLöffVZG genehmigen. Eine solche Ausnahme ist nur im besonderen öffentlichen Interesse möglich.

Durch die bisher erfolgten Beschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 kann die zusätzliche Öffnung der Verkaufsstellen zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Dingen und Waren des täglichen Bedarfs eine Entzerrung des Publikumsverkehrs in den Verkaufsstellen bewirken. Dadurch ist das erforderliche dringende öffentliche Interesse gegeben.

Die angeordneten Auflagen zur Hygiene sind erforderlich, um eine Ansteckungsgefahr/Verbreitung in der Bevölkerung durch den Virus zu verhindern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Göttingen erhoben werden.

Ebergötzen, den 19. März 2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Arne Behre', written in a cursive style.

(Arne Behre)
Samtgemeindebürgermeister



Die Gemeinde Rosdorf erlässt aufgrund des § 5a des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöfVZG) vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. 2007, 111) in der zurzeit geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

Die Verkaufsstellen im Bereich der Gemeinde Rosdorf, die in der Allgemeinverfügung der Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen - vom 18. März 2020 ausdrücklich vom Schließungsverbot ausgenommen wurden, dürfen an Sonntagen für den Verkauf geöffnet werden.

Folgende Regelungen sind einzuhalten:

1. Bei Warteschlangen vor den Geschäften oder in den Geschäften (z.B. vor Kassen oder in bestimmten Abteilungen) muss ein Abstand zwischen den Wartenden von 1,5 Meter sichergestellt werden.
2. Hygienehinweise nach dem unter dem beigefügten Link ersichtlichen Muster (<https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html>) sind am Eingang anzubringen. Für Einmaltaschentücher sind geeignete Behälter mit Schwingdeckel zur Verfügung zu stellen.
3. Es dürfen nur so viele Kund*innen den Laden betreten, dass ein Kundenabstand untereinander von 1,5 Meter gewährleistet werden kann. Ggf. dürfen Kund*innen nur in Abständen die Geschäfte betreten.
4. Es wird empfohlen, auf die Verwendung von Einkaufswagen und -körben zugunsten von Einmalbehältern oder mitgebrachten Behältnissen zu verzichten. Andernfalls wird empfohlen, die Griffflächen von Wagen und Körben nach jeder Nutzung mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel sorgfältig zu reinigen.
5. Kontaktlose Bezahlung ist zu bevorzugen.

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung am 19. März 2020 in Kraft. Sie ist bis einschließlich 18. April 2020 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Begründung:

Die Gemeinde Rosdorf kann als zuständige Behörde Ausnahmen von den Regelungen des § 5a des NLöfVZG genehmigen. Eine solche Ausnahme ist nur im besonderen öffentlichen Interesse möglich.

Durch die bisher erfolgten Beschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 kann die zusätzliche Öffnung der Verkaufsstellen zur Versorgung der Bürger*innen mit Dingen und Waren des täglichen Bedarfs eine Entzerrung des Publikumsverkehrs in den Verkaufsstellen bewirken. Dadurch ist das erforderliche dringende öffentliche Interesse gegeben.

Die angeordneten Auflagen zur Hygiene sind erforderlich, um eine Ansteckungsgefahr/Verbreitung in der Bevölkerung durch den Virus zu verhindern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

Rosdorf, den 19. März 2020

Bürgermeister

Satzung

über die Veränderungssperre der Gemeinde Rosdorf für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 071 „Hagenbreite Südost/Bahnhofstraße 4 – 6a“

Zur Sicherung der Bauleitplanung hat der Rat der Gemeinde Rosdorf aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) sowie der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), nachstehende Satzung erlassen.

§ 1

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am 24.02.2020 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 071 „Hagenbreite-Südost/Bahnhofstraße 4 – 6a“ aufzustellen. Es soll die Höchstanzahl der Wohnungen für ein Grundstück und die Zufahrtsbreiten zum Grundstück festgelegt werden. Die Bekanntmachung erfolgt in der nächst erreichbaren Ausgabe des amtlichen Mitteilungsblattes der Gemeinde Rosdorf, Rosdorf aktuell.

§ 2

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 136/1
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 137/1
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 138/12
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 138/13
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 138/14
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 138/16
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 138/15
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 138/11
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 138/10
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 139/6
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstücke 139/5
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 139/8
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 139/9
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 139/2
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 139/11
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 139/3
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 139/4
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 139/10
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 140/4

- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 140/9
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 140/13
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 140/43
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 140/40
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 140/39
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 140/8
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 141/7
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 141/8
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 141/6
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 141/5
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 141/10 tlw.
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 142/13 tlw.
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 142/12 tlw.
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 142/5 tlw.
- Gemarkung Rosdorf, Flur 5, Flurstück 330/140 tlw.
- Gemarkung Rosdorf, Flur 5, Flurstück 141/2
- Gemarkung Rosdorf, Flur 5, Flurstück 141/3 tlw.
- Gemarkung Rosdorf, Flur 5, Flurstück 141/1 tlw.
- Gemarkung Rosdorf, Flur 5, Flurstück 352/142 tlw.
- Gemarkung Rosdorf, Flur 5, Flurstück 143/14

Maßgeblich ist die Planzeichnung im Maßstab 1:1210, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; ; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a. Vorhaben, die die Errichtung , Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben:
 - b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach a) sind;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Göttingen in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweise : Die Satzung über die Veränderungssperre kann vom Tage der Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Rosdorf , Lange Straße 12, 37124 Rosdorf, während der Öffnungszeiten von jedermann nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0551-7890135 eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

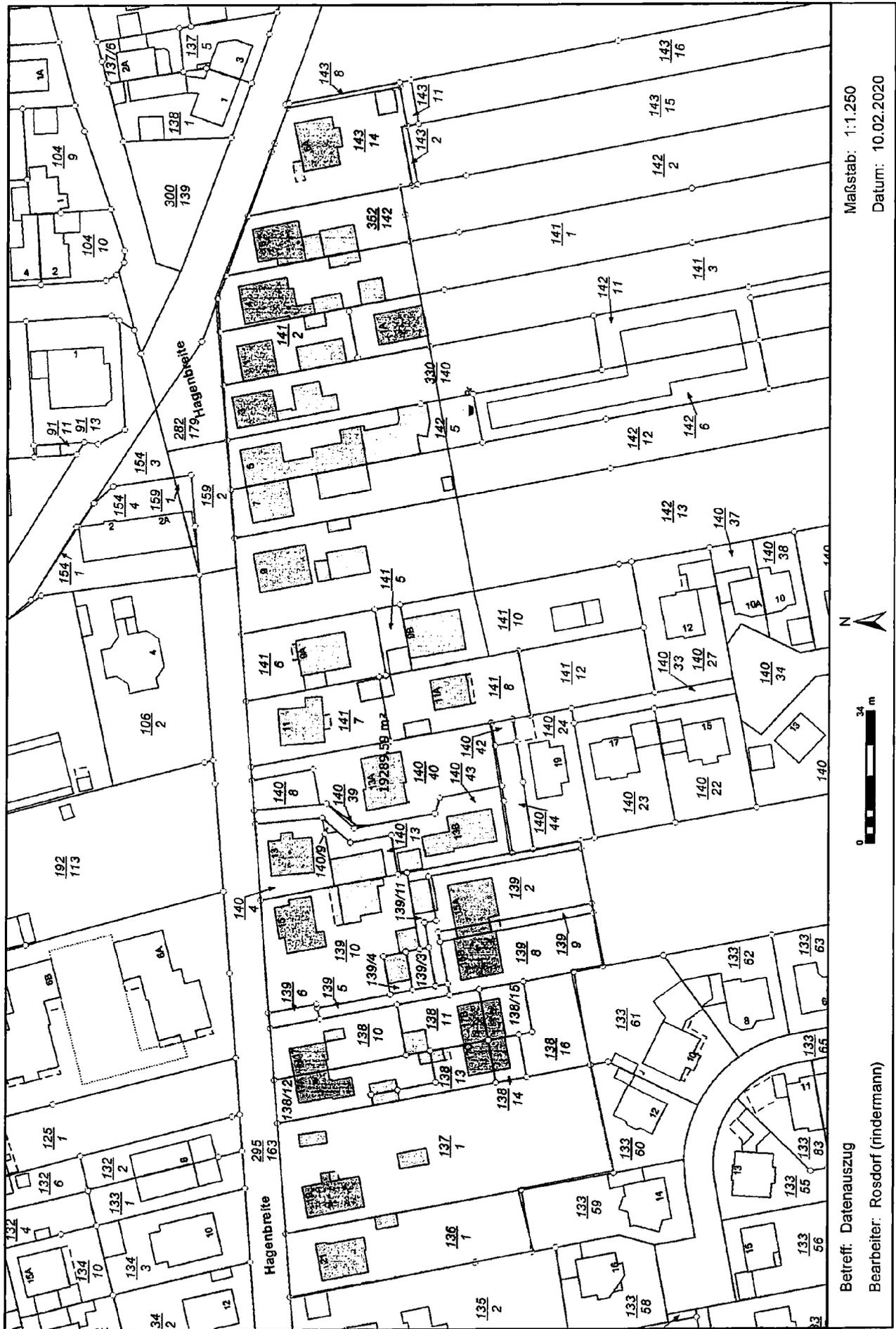
Auf die Vorschriften des § 18 (1) BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre, die Fälligkeit und die schriftliche Beantragung gemäß § 18 (2) BauGB wird hingewiesen.

Rosdorf, den 12.03.2020

gez.

Steinberg

Bürgermeister



Maßstab: 1:1.250
 Datum: 10.02.2020

Betreff: Datenauszug
 Bearbeiter: Rosdorf (rindermann)



Die Gemeinde Staufenberg erlässt aufgrund des § 5a des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. 2007, 111) in der zurzeit geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

Die Verkaufsstellen im Bereich der Gemeinde Staufenberg, die in der Allgemeinverfügung der Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen - vom 18. März 2020 ausdrücklich vom Schließungsverbot ausgenommen wurden, dürfen an Sonntagen für den Verkauf geöffnet werden.

Folgende Regelungen sind einzuhalten:

1. Bei Warteschlangen vor den Geschäften oder in den Geschäften (z.B. vor Kassen oder in bestimmten Abteilungen) muss ein Abstand zwischen den Wartenden von 1,5 Meter sichergestellt werden.
2. Hygienehinweise nach dem unter dem beigefügten Link ersichtlichen Muster (<https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html>) sind am Eingang anzubringen. Für Einmaltaschentücher sind geeignete Behälter mit Schwingdeckel zur Verfügung zu stellen.
3. Es dürfen nur so viele Kund*innen den Laden betreten, dass ein Kundenabstand untereinander von 1,5 Meter gewährleistet werden kann. Ggfls. dürfen Kund*innen nur in Abständen die Geschäfte betreten.
4. Es wird empfohlen, auf die Verwendung von Einkaufswagen und -körben zugunsten von Einmalbehältern oder mitgebrachten Behältnissen zu verzichten. Andernfalls wird empfohlen, die Griffflächen von Wagen und Körben nach jeder Nutzung mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel sorgfältig zu reinigen.
5. Kontaktlose Bezahlung ist zu bevorzugen.

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung am 19. März 2020 in Kraft. Sie ist bis einschließlich 18. April 2020 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Begründung:

Die Gemeinde Staufenberg kann als zuständige Behörde Ausnahmen von den Regelungen des § 5a des NLöffVZG genehmigen. Eine solche Ausnahme ist nur im besonderen öffentlichen Interesse möglich.

Durch die bisher erfolgten Beschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 kann die zusätzliche Öffnung der Verkaufsstellen zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Dingen und Waren des täglichen Bedarfs eine

Entzerrung des Publikumsverkehrs in den Verkaufsstellen bewirken. Dadurch ist das erforderliche dringende öffentliche Interesse gegeben.

Die angeordneten Auflagen zur Hygiene sind erforderlich, um eine Ansteckungsgefahr/Verbreitung in der Bevölkerung durch den Virus zu verhindern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

Staufenberg, den 19. März 2020



Grebenstein,
Bürgermeister

GEMEINDE WALKENRIED

DER BÜRGERMEISTER



Die Gemeinde Walkenried erlässt aufgrund des § 5a des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. 2007, 111) in der zurzeit geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

Die Verkaufsstellen im Bereich der Gemeinde Walkenried, die in der Allgemeinverfügung der Stadt Göttingen - Fachbereich Gesundheitsamt für die Stadt und den Landkreis Göttingen - vom 18. März 2020 ausdrücklich vom Schließungsverbot ausgenommen wurden, dürfen an Sonntagen für den Verkauf geöffnet werden.

Folgende Regelungen sind einzuhalten:

1. Bei Warteschlangen vor den Geschäften oder in den Geschäften (z.B. vor Kassen oder in bestimmten Abteilungen) muss ein Abstand zwischen den Wartenden von 1,5 Meter sichergestellt werden.
2. Hygienehinweise nach dem unter dem beigefügten Link ersichtlichen Muster (<https://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken.html>) sind am Eingang anzubringen. Für Einmaltaschentücher sind geeignete Behälter mit Schwingdeckel zur Verfügung zu stellen.
3. Es dürfen nur so viele Kund*innen den Laden betreten, dass ein Kundenabstand untereinander von 1,5 Meter gewährleistet werden kann. Ggfls. dürfen Kund*innen nur in Abständen die Geschäfte betreten.
4. Es wird empfohlen, auf die Verwendung von Einkaufswagen und -körben zugunsten von Einmalbehältern oder mitgebrachten Behältnissen zu verzichten. Andernfalls wird empfohlen, die Griffflächen von Wagen und Körben nach jeder Nutzung mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel sorgfältig zu reinigen.
5. Kontaktlose Bezahlung ist zu bevorzugen.

Die Anordnung tritt mit der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung am 19. März 2020 in Kraft. Sie ist bis einschließlich 18. April 2020 befristet. Eine Verlängerung ist möglich.

Begründung:

Die Gemeinde Walkenried kann als zuständige Behörde Ausnahmen von den Regelungen des § 5a des NLöffVZG genehmigen. Eine solche Ausnahme ist nur im besonderen öffentlichen Interesse möglich.

Durch die bisher erfolgten Beschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 kann die zusätzliche Öffnung der Verkaufsstellen zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Dingen und Waren des täglichen Bedarfs eine Entzerrung des Publikumsverkehrs in den Verkaufsstellen bewirken. Dadurch ist das erforderliche dringende öffentliche Interesse gegeben.

Die angeordneten Auflagen zur Hygiene sind erforderlich, um eine Ansteckungsgefahr/Verbreitung in der Bevölkerung durch den Virus zu verhindern.

GEMEINDE WALKENRIED
DER BÜRGERMEISTER



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Göttingen in Göttingen erhoben werden.

Walkenried, den 19.03.2020

In Vertretung
gez. Christopher Wagner

Haushaltssatzung der Gemeinde Wollershausen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wollershausen in seiner Sitzung am 26.11.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	386.300
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	380.800
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	366.200
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	335.000
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	20.000
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	10.300

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	366.200
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	365.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 61.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	325 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.
2.	Gewerbsteuer	320 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände wird eine Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO in Höhe von 150.000 Euro, für Investitionen in bewegliche Vermögensgegenstände eine Wertgrenze in Höhe von 20.000 Euro festgelegt. Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze haben eine erhebliche finanzielle Bedeutung i.S. der genannten Vorschrift. Die Wertgrenze für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände findet auch Anwendung, wenn Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand im Zeitraum der Herstellung zusammentreffen (Beispiel: Anbau an ein Gebäude, gleichzeitig Instandhaltung im Bestand) und die Gesamtauszahlungen den genannten Betrag überschreiten.

Wollershausen, den 09.01.2020

Der Bürgermeister

gez. Schakowske

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG **vom 23.03.2020 bis zum 16.04.2020** bei der Gemeinde Wollershausen, Siedlungsstraße 4, 37434 Wollershausen, im **Gemeindebüro**

zu folgenden Öffnungszeiten: **Montag: 9.00 – 12.00 Uhr und Donnerstag: 14.00 – 18.00 Uhr** zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.

Wollershausen, 19.03.2020

gez. Schakowske

Bürgermeister